



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit*

---

**2008/0241(COD)**

13.9.2011

# **ÄNDERUNGSANTRÄGE 82 - 169**

**Entwurf einer Empfehlung für die zweite Lesung**  
**Karl-Heinz Florenz**  
(PE469.957v01-00)

betreffend den Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den  
Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro-  
und Elektronik-Altgeräte (Neufassung)

Standpunkt des Rates in erster Lesung  
(0000/2011 – C7-0000/2011 – 2008/0241(COD))

AM\877042DE.doc

PE472.180v01-00

**DE**

*In Vielfalt geeint*

**DE**



**Änderungsantrag 82**  
**Julie Girling**

**Standpunkt des Rates**  
**Erwägung 6**

*Standpunkt des Rates*

(6) Diese Richtlinie soll vorrangig durch die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus durch Wiederverwendung, Recycling und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle zur Nachhaltigkeit von Produktion und Verbrauch sowie zur effizienten Ressourcennutzung beitragen, indem die zu beseitigende Abfallmenge reduziert wird. Sie soll ferner die Umweltschutzleistung aller in den Lebenszyklus von Elektro- und Elektronikgeräten einbezogenen Beteiligten, z. B. der Hersteller, der Vertreiber und der Verbraucher, und insbesondere der unmittelbar mit der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten befassten Beteiligten verbessern. Eine von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Anwendung des Grundsatzes der Herstellerverantwortung kann zu einer beträchtlich unterschiedlichen finanziellen Belastung der Wirtschaftsbeteiligten führen. Die Wirksamkeit der Recyclingkonzepte wird beeinträchtigt, wenn die Mitgliedstaaten bei der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten unterschiedliche Strategien verfolgen. Aus diesem Grund sollten die maßgeblichen Kriterien auf Unionsebene festgelegt werden.

*Geänderter Text*

(6) Diese Richtlinie soll vorrangig durch die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus durch Wiederverwendung, Recycling und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle zur Nachhaltigkeit von Produktion und Verbrauch sowie zur effizienten Ressourcennutzung **und zur Rückgewinnung von kritischen Rohstoffen** beitragen, indem die zu beseitigende Abfallmenge reduziert wird. Sie soll ferner die Umweltschutzleistung aller in den Lebenszyklus von Elektro- und Elektronikgeräten einbezogenen Beteiligten, z. B. der Hersteller, der Vertreiber und der Verbraucher, und insbesondere der unmittelbar mit der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten befassten Beteiligten verbessern. Eine von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Anwendung des Grundsatzes der Herstellerverantwortung kann zu einer beträchtlich unterschiedlichen finanziellen Belastung der Wirtschaftsbeteiligten führen. Die Wirksamkeit der Recyclingkonzepte wird beeinträchtigt, wenn die Mitgliedstaaten bei der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten unterschiedliche Strategien verfolgen. Aus diesem Grund sollten die maßgeblichen Kriterien auf Unionsebene festgelegt werden.

Or. en

## *Begründung*

*Wiedereinsetzung des Standpunktes des Parlaments aus erster Lesung. Die Rückgewinnung von kritischen Rohstoffen ist ein wesentlicher Aspekt dieser Richtlinie und sollte deshalb auch erwähnt werden.*

### **Änderungsantrag 83** **Rolandas Paksas**

#### **Standpunkt des Rates** **Erwägung 6**

##### *Standpunkt des Rates*

(6) Diese Richtlinie soll vorrangig durch die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus durch Wiederverwendung, Recycling und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle zur Nachhaltigkeit von Produktion und Verbrauch sowie zur effizienten Ressourcennutzung beitragen, indem die zu beseitigende Abfallmenge reduziert wird. Sie soll ferner die Umweltschutzleistung aller in den Lebenszyklus von Elektro- und Elektronikgeräten einbezogenen Beteiligten, z. B. der Hersteller, der Vertreiber und der Verbraucher, und insbesondere der unmittelbar mit der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten befassten Beteiligten verbessern. Eine von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Anwendung des Grundsatzes der Herstellerverantwortung kann zu einer beträchtlich unterschiedlichen finanziellen Belastung der Wirtschaftsbeteiligten führen. Die Wirksamkeit der Recyclingkonzepte wird beeinträchtigt, wenn die Mitgliedstaaten bei der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten unterschiedliche Strategien verfolgen. Aus diesem Grund sollten die maßgeblichen Kriterien auf Unionsebene festgelegt werden.

##### *Geänderter Text*

(6) Diese Richtlinie soll vorrangig durch die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus durch Wiederverwendung, Recycling und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle zur Nachhaltigkeit von Produktion und Verbrauch sowie zur effizienten Ressourcennutzung beitragen, indem die zu beseitigende Abfallmenge reduziert wird. Sie soll ferner **den Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer verringern und** die Umweltschutzleistung aller in den Lebenszyklus von Elektro- und Elektronikgeräten einbezogenen Beteiligten, z. B. der Hersteller, der Vertreiber und der Verbraucher, und insbesondere der unmittelbar mit der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten befassten Beteiligten verbessern. Eine von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Anwendung des Grundsatzes der Herstellerverantwortung kann zu einer beträchtlich unterschiedlichen finanziellen Belastung der Wirtschaftsbeteiligten führen. Die Wirksamkeit der Recyclingkonzepte wird beeinträchtigt, wenn die Mitgliedstaaten bei der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten unterschiedliche Strategien verfolgen. Aus diesem Grund sollten die maßgeblichen Kriterien auf

Unionsebene festgelegt werden.

Or. It

## **Änderungsantrag 84**

**Oreste Rossi, Elisabetta Gardini, Paolo Bartolozzi, Sergio Berlato**

### **Standpunkt des Rates**

#### **Erwägung 8**

##### *Standpunkt des Rates*

(8) Diese Richtlinie sollte für sämtliche privat und gewerblich genutzten Elektro- und Elektronikgeräte gelten. Diese Richtlinie sollte unbeschadet der Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften der Union gelten, die alle diejenigen schützen, die in Kontakt mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten kommen, und unbeschadet der besonderen Abfallbewirtschaftungsvorschriften der Union, insbesondere der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren, und der Unionsvorschriften über Produktgestaltung, insbesondere der Richtlinie 2009/125/EG. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Verwertung und das Recycling von Altkühlgeräten und davon stammenden Stoffen, Gemischen und Bauteilen sollte in Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht erfolgen, insbesondere in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und mit der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase. Die Ziele dieser Richtlinie können erreicht werden, ohne dass ortsfeste Großanlagen *wie*

##### *Geänderter Text*

(8) Diese Richtlinie sollte für sämtliche privat und gewerblich genutzten Elektro- und Elektronikgeräte gelten. Diese Richtlinie sollte unbeschadet der Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften der Union gelten, die alle diejenigen schützen, die in Kontakt mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten kommen, und unbeschadet der besonderen Abfallbewirtschaftungsvorschriften der Union, insbesondere der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren, und der Unionsvorschriften über Produktgestaltung, insbesondere der Richtlinie 2009/125/EG. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Verwertung und das Recycling von Altkühlgeräten und davon stammenden Stoffen, Gemischen und Bauteilen sollte in Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht erfolgen, insbesondere in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und mit der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase. Die Ziele dieser Richtlinie können erreicht werden, ohne dass ortsfeste Großanlagen einbezogen

**Ölplattformen,  
Gepäckbeförderungssysteme an  
Flughäfen oder Hebewerke in ihren  
Geltungsbereich** einbezogen werden.

werden.

Or. it

### *Begründung*

*Idealerweise sollte nicht auf bestimmte Anlagen Bezug genommen werden, um Verwirrung oder irreführende Auslegungen zu vermeiden.*

## **Änderungsantrag 85 Frédérique Ries**

### **Standpunkt des Rates Erwägung 8**

#### *Standpunkt des Rates*

(8) Diese Richtlinie sollte für sämtliche privat und gewerblich genutzten Elektro- und Elektronikgeräte gelten. Diese Richtlinie sollte unbeschadet der Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften der Union gelten, die alle diejenigen schützen, die in Kontakt mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten kommen, und unbeschadet der besonderen Abfallbewirtschaftungsvorschriften der Union, insbesondere der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren, und der Unionsvorschriften über Produktgestaltung, insbesondere der Richtlinie 2009/125/EG. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Verwertung und das Recycling von Altkühlgeräten und davon stammenden Stoffen, Gemischen und Bauteilen sollte in Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht erfolgen, insbesondere in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

#### *Geänderter Text*

(8) Diese Richtlinie sollte für sämtliche privat und gewerblich genutzten Elektro- und Elektronikgeräte gelten. Diese Richtlinie sollte unbeschadet der Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften der Union gelten, die alle diejenigen schützen, die in Kontakt mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten kommen, und unbeschadet der besonderen Abfallbewirtschaftungsvorschriften der Union, insbesondere der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren, und der Unionsvorschriften über Produktgestaltung, insbesondere der Richtlinie 2009/125/EG. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Verwertung und das Recycling von Altkühlgeräten und davon stammenden Stoffen, Gemischen und Bauteilen sollte in Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht erfolgen, insbesondere in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und mit der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase. Die Ziele dieser Richtlinie können erreicht werden, ohne dass ortsfeste Großanlagen wie Ölplattformen, Gepäckbeförderungssysteme an Flughäfen **oder** Hebewerke in ihren Geltungsbereich einbezogen werden.

vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und mit der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase. Die Ziele dieser Richtlinie können erreicht werden, ohne dass ortsfeste Großanlagen wie Ölplattformen, Gepäckbeförderungssysteme an Flughäfen, Hebewerke **oder Warmwasserheizungen** in ihren Geltungsbereich einbezogen werden.

Or. en

### *Begründung*

*Warmwasserheizsysteme in Gewerbegebäuden sind in der Regel größer als Hebewerke. Daher sollten sie in die Liste der Ausnahmen aufgenommen werden.*

## **Änderungsantrag 86** **Rolandas Paksas**

### **Standpunkt des Rates** **Erwägung 13**

#### *Standpunkt des Rates*

(13) Die getrennte Sammlung ist eine Voraussetzung für die spezifische Behandlung und das spezifische Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und ist notwendig, um das angestrebte Gesundheits- und Umweltschutzniveau in der Union zu erreichen. Die Verbraucher müssen aktiv zum Erfolg dieser Sammlung beitragen und sollten Anreize bekommen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte zurückzugeben. Dafür sollten geeignete Einrichtungen für die Rückgabe von Elektro- und Elektronik-Altgeräten geschaffen werden, unter anderem öffentliche Rücknahmestellen, bei denen der Abfall aus privaten Haushalten zumindest kostenlos zurückgegeben

#### *Geänderter Text*

(13) Die getrennte Sammlung ist eine Voraussetzung für die spezifische Behandlung und das spezifische Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und ist notwendig, um das angestrebte Gesundheits- und Umweltschutzniveau in der Union zu erreichen. Die Verbraucher müssen aktiv zum Erfolg dieser Sammlung beitragen und sollten Anreize bekommen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte zurückzugeben. Dafür sollten geeignete Einrichtungen für die Rückgabe von Elektro- und Elektronik-Altgeräten geschaffen werden, unter anderem öffentliche Rücknahmestellen **für Sperrmüll**, bei denen der Abfall aus privaten Haushalten zumindest kostenlos

werden kann. Die Vertreiber leisten einen wichtigen Beitrag zum Erfolg der Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

zurückgegeben werden kann. Die Vertreiber leisten einen wichtigen Beitrag zum Erfolg der Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

Or. lt

**Änderungsantrag 87**  
**Kathleen Van Brempt**

**Standpunkt des Rates**  
**Erwägung 13 a (neu)**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

***(13a) Damit das Verursacherprinzip uneingeschränkt Anwendung findet, müssen die Mitgliedstaaten darauf achten, dass die Kosten, die den (kommunalen) Behörden für das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten entstehen, nicht auf den Steuerzahler abgewälzt werden, sondern sich im Produktionspreis widerspiegeln.***

Or. nl

*Begründung*

*Als Entgegenkommen gegenüber dem Standpunkt des Rates und der Kommission wird der Änderungsantrag zu Artikel 12 Absatz 1 aus dem in der ersten Lesung im Parlament angenommenen Text (AM 47) zu einer Erwägung überarbeitet und auf seinen Wesenskern zurückgeführt.*

**Änderungsantrag 88**  
**Rolandas Paksas**

**Standpunkt des Rates**  
**Erwägung 14**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

(14) Um das angestrebte Schutzniveau und

(14) Um das angestrebte Schutzniveau und

die harmonisierten Umweltziele der Union zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen erlassen, um die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten als unsortierten Siedlungsabfall möglichst gering zu halten und eine hohe Quote getrennt gesammelter Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu erreichen. Um sicherzustellen, dass sich die Mitgliedstaaten um die Einrichtung effizienter Sammelsysteme bemühen, sollte ihnen eine hohe Sammelquote für Elektro- und Elektronik-Altgeräte vorgeschrieben werden; dies betrifft wegen der hohen Umweltbelastung sowie aufgrund der Verpflichtungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 insbesondere Kühl- und Gefriergeräte, die ozonabbauende Stoffe und fluorierte Treibhausgase enthalten. Aus den Zahlen in der Folgenabschätzung geht hervor, dass gegenwärtig bereits 65 % der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte getrennt gesammelt werden, davon aber potenziell mehr als die Hälfte nicht normgerecht behandelt oder illegal ausgeführt wird. Dadurch gehen wertvolle Sekundärrohstoffe verloren, und die Umwelt wird geschädigt. Um dies zu vermeiden, muss ein ehrgeiziges Sammelziel festgelegt werden. Für die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt, sollten Mindestanforderungen festgelegt werden, bei deren Anwendung die Mitgliedstaaten alle einschlägigen, im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen erstellten Leitlinien der Anlaufstellen berücksichtigen können.

die harmonisierten Umweltziele der Union zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen erlassen, um die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten als unsortierten Siedlungsabfall möglichst gering zu halten und eine hohe Quote getrennt gesammelter Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu erreichen. Um sicherzustellen, dass sich die Mitgliedstaaten um die Einrichtung effizienter Sammelsysteme bemühen, sollte ihnen eine hohe Sammelquote für Elektro- und Elektronik-Altgeräte vorgeschrieben werden; dies betrifft wegen der hohen Umweltbelastung sowie aufgrund der Verpflichtungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 insbesondere Kühl- und Gefriergeräte, die ozonabbauende Stoffe und fluorierte Treibhausgase enthalten. Aus den Zahlen in der Folgenabschätzung geht hervor, dass gegenwärtig bereits 65 % der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte getrennt gesammelt werden, davon aber potenziell mehr als die Hälfte nicht normgerecht behandelt oder illegal **in Drittländern** ausgeführt wird, **in denen die Umweltstandards niedriger und die mit der Entsorgung betrauten Arbeitnehmer stärker gefährdet sind**. Dadurch gehen wertvolle Sekundärrohstoffe verloren, und die Umwelt wird geschädigt. Um dies zu vermeiden, muss ein ehrgeiziges Sammelziel festgelegt **und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten eingeführt** werden. Für die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt, sollten Mindestanforderungen festgelegt werden, bei deren Anwendung die Mitgliedstaaten alle einschlägigen, im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni

2006 über die Verbringung von Abfällen erstellten Leitlinien der Anlaufstellen berücksichtigen können. **Zur Vermeidung der illegalen Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten müsste die Ausfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Drittländer strenger kontrolliert werden.**

Or. lt

**Änderungsantrag 89**  
**Michail Tremopoulos, Sabine Wils**

**Standpunkt des Rates**  
**Erwägung 15 a (neu)**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

***(15a) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken“ stellte in seinem Gutachten zur Risikobewertung von Nanotechnologie-Produkten vom 19. Januar 2009 fest, dass es in der Abfallphase und während des Recycling zu einer Exposition gegenüber Nanomaterialien kommen kann, die fest in große Strukturen integriert sind, beispielsweise in elektronischen Schaltkreisen. Um mögliche Risiken der Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die Nanomaterialien enthalten, für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu kontrollieren, kann eine selektive Behandlung erforderlich sein. Die Kommission sollte bewerten, ob relevante Nanomaterialien einer selektiven Behandlung zu unterziehen sind.***

Or. en

*Begründung*

*In Elektro- und Elektronikgeräten werden zunehmend Nanomaterialien eingesetzt. Bei vielen*

Geräten ist die Behandlung zwar unproblematisch, doch bei bestimmten Nanomaterialien (z. B. Kohlenstoff-Nanoröhren, die vermutlich mit Asbest vergleichbare Eigenschaften haben, oder Nanosilber) können durchaus Probleme auftreten. Statt die Augen vor möglichen Problemen zu verschließen, sollte also besser überprüft werden, ob in dieser Situation Maßnahmen erforderlich sind. Dies entspricht dem Standpunkt, den das EP 2009 in der Frage der Regelungsaspekte bei Nanomaterialien vertreten hat. (Wiedereinsetzung der Abänderung 101 aus der ersten Lesung.)

## Änderungsantrag 90 Julie Girling

### Standpunkt des Rates Erwägung 19

#### *Standpunkt des Rates*

(19) Private Nutzer von Elektro- und Elektronikgeräten sollten die Möglichkeit haben, die Altgeräte zumindest kostenlos zurückzugeben. Die Hersteller sollten zumindest die Abholung von der Rücknahmestelle sowie die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten finanzieren. Um zu verhindern, dass getrennt gesammelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht normgerecht behandelt oder illegal ausgeführt werden, **und um gleiche Ausgangsbedingungen zu schaffen, indem die Herstellerfinanzierung in der gesamten Union harmonisiert und die Kostenübernahme für die Sammlung dieser Altgeräte in Einklang mit dem Verursacherprinzip vom allgemeinen Steuerzahler auf die Verbraucher von Elektro- und Elektronikgeräten verlagert wird, sollten die Mitgliedstaaten die Hersteller dazu anhalten, die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vollständig selbst in die Hand zu nehmen, insbesondere indem sie die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in der gesamten Abfallkette finanzieren, einschließlich von Geräten aus privaten Haushalten.** Um dem Konzept der Herstellerverantwortung einen möglichst

#### *Geänderter Text*

(19) Private Nutzer von Elektro- und Elektronikgeräten sollten die Möglichkeit haben, die Altgeräte zumindest kostenlos zurückzugeben. Die Hersteller sollten **daher** zumindest die Abholung von der Rücknahmestelle sowie die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten finanzieren. Um zu verhindern, dass getrennt gesammelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht normgerecht behandelt oder illegal ausgeführt werden, **sollten die Mitgliedstaaten alle am Umgang mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten Beteiligten dazu anhalten, zu der Umsetzung des Ziels dieser Richtlinie beizutragen. Um sicherzustellen, dass die Kostenübernahme für die Sammlung dieser Altgeräte in Einklang mit dem Verursacherprinzip vom allgemeinen Steuerzahler auf die Verbraucher von Elektro- und Elektronikgeräten verlagert wird, sollten die Mitgliedstaaten die Hersteller dazu anhalten, alle gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu behandeln. Um die ordnungsgemäße Behandlung zu ermöglichen, sollte es Anreize für die Verbraucher geben, damit Elektro- und Elektronikgeräte, die das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht**

hohen Wirkungsgrad zu verleihen, sollte jeder Hersteller für die Finanzierung der Entsorgung des durch seine eigenen Produkte anfallenden Abfalls verantwortlich sein. Der Hersteller sollte diese Verpflichtung wahlweise individuell oder durch die Beteiligung an einem kollektiven System erfüllen können. Jeder Hersteller sollte beim Inverkehrbringen eines Produkts eine finanzielle Garantie stellen, um zu verhindern, dass die Kosten für die Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Waisen-Produkten auf die Gesellschaft oder die übrigen Hersteller abgewälzt werden. Die Verantwortung für die Finanzierung der Entsorgung von historischen Altgeräten sollte von allen existierenden Herstellern über kollektive Finanzierungssysteme getragen werden, zu denen alle Hersteller, die zum Zeitpunkt des Anfalls der Kosten auf dem Markt vorhanden sind, anteilsmäßig beitragen. Kollektive Finanzierungssysteme sollten nicht dazu führen, dass Hersteller von Nischenprodukten und Kleinserienhersteller, Importeure und neue Marktteilnehmer ausgeschlossen werden.

***haben, zu Sammelstellen gebracht werden.*** Um dem Konzept der Herstellerverantwortung einen möglichst hohen Wirkungsgrad zu verleihen, sollte jeder Hersteller für die Finanzierung der Entsorgung des durch seine eigenen Produkte anfallenden Abfalls verantwortlich sein. Der Hersteller sollte diese Verpflichtung wahlweise individuell oder durch die Beteiligung an einem kollektiven System erfüllen können. Jeder Hersteller sollte beim Inverkehrbringen eines Produkts eine finanzielle Garantie stellen, um zu verhindern, dass die Kosten für die Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Waisen-Produkten auf die Gesellschaft oder die übrigen Hersteller abgewälzt werden. Die Verantwortung für die Finanzierung der Entsorgung von historischen Altgeräten sollte von allen existierenden Herstellern über kollektive Finanzierungssysteme getragen werden, zu denen alle Hersteller, die zum Zeitpunkt des Anfalls der Kosten auf dem Markt vorhanden sind, anteilsmäßig beitragen. Kollektive Finanzierungssysteme sollten nicht dazu führen, dass Hersteller von Nischenprodukten und Kleinserienhersteller, Importeure und neue Marktteilnehmer ausgeschlossen werden.

***Für Geräte mit einem langen Lebenszyklus, die, wie Photovoltaikmodule, erstmals unter die Richtlinie fallen, sollten bestehende Strukturen für Sammlung und Verwertung bestmöglich genutzt werden, sofern diese Strukturen den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Insbesondere sollten unionsweit etablierte Systeme angesichts ihrer Binnenmarktfreundlichkeit nicht behindert werden.***

Or. en

### *Begründung*

*Wiedereinsetzung des Standpunkts des Parlaments aus erster Lesung. Bestehende und bewährte Infrastrukturen sollten weiterhin die Sammlung von WEEE übernehmen. Die Finanzierung der Sammlung ab den Haushalten hat weder Einfluss auf die Gestaltung der Geräte, noch hat sie sonstige ökologische Vorteile, und eine Verschiebung der Lastenverteilung garantiert keine höhere Sammelquote. Dass die Verbraucher ihrer Verantwortung nachkommen, lässt sich besser durch entsprechende Anreize erreichen. Auflagen sind weniger zielführend.*

### **Änderungsantrag 91** **Bogusław Sonik**

#### **Standpunkt des Rates** **Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe c**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

c) ortsfeste Großanlagen;

c) ortsfeste Großanlagen **mit Ausnahme der Bestandteile, bei denen es sich um Beleuchtungs- oder Photovoltaikmodule handelt;**

Or. en

### *Begründung*

*Ortsfeste Großanlagen müssen ausgenommen werden. Teile dieser Anlagen sollten jedoch weiterhin in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Das betrifft insbesondere Beleuchtungs- und Photovoltaikmodule, die getrennt von der Anlage verkauft werden können und in deren Fall Hersteller nicht unbedingt über die Endnutzung informiert sind.*

### **Änderungsantrag 92** **Rovana Plumb, Daciana Octavia Sârbu, Claudiu Ciprian Tănăsescu**

#### **Standpunkt des Rates** **Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe f**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

**f) Geräte, die ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Entwicklung speziell entworfen wurden und nur auf zwischenbetrieblicher Ebene bereitgestellt**

**entfällt**

werden;

Or. en

*Begründung*

*Es besteht kein Grund, Geräte, die zu Zwecken der Forschung und Entwicklung verwendet werden, auszuschließen. Schließlich müssen diese Geräte stets ordnungsgemäß gesammelt und behandelt werden, und die Kosten dieser Maßnahmen haben andere Hersteller zu tragen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.*

**Änderungsantrag 93**  
**Gilles Pargneaux**

**Standpunkt des Rates**  
**Artikel 2 – Absatz 5 - Unterabsatz 1 a (neu)**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

***Bei jeglicher Änderung des Geltungsbereichs dieser Richtlinie, angefangen bei Änderungen, die auf einer erschöpfenden Liste (geschlossener Geltungsbereich) beruhen, bis zu Änderungen, die – sofern nichts anderes festgelegt ist – auf dem Grundsatz der automatischen Einbeziehung (offener Geltungsbereich) basieren, ist der Definition von Ausnahmen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, damit sichergestellt ist, dass Geräte, die zurzeit in den Geltungsbereich der Richtlinie 2002/96/EG fallen, auch weiterhin in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.***

Or. en

**Änderungsantrag 94**  
**Oreste Rossi, Elisabetta Gardini, Paolo Bartolozzi, Sergio Berlato**

**Standpunkt des Rates**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii**

*Standpunkt des Rates*

iii) nur durch **die gleichen** speziell **konstruierten** Geräte ersetzt werden können;

*Geänderter Text*

iii) nur durch speziell **konstruierte** Geräte **mit gleichwertigen Funktionen** ersetzt werden können;

Or. it

*Begründung*

*Die Formulierung „die gleichen“ könnte zu Verwirrung führen und als Hindernis für den technischen Fortschritt gesehen werden.*

**Änderungsantrag 95**  
**Julie Girling**

**Standpunkt des Rates**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii**

*Standpunkt des Rates*

iii) nur durch **die gleichen** speziell **konstruierten** Geräte ersetzt werden können;

*Geänderter Text*

iii) nur durch **funktional gleichwertige**, speziell **konstruierte** Geräte ersetzt werden können;

Or. en

*Begründung*

*Die Formulierung „die gleichen“ kann zu Unklarheiten führen und als Hindernis für technische Entwicklung aufgefasst werden.*

**Änderungsantrag 96**  
**Frédérique Ries**

**Standpunkt des Rates**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii**

*Standpunkt des Rates*

iii) nur durch **die gleichen** speziell **konstruierten** Geräte ersetzt werden können;

*Geänderter Text*

iii) nur durch **funktional gleichartige**, speziell **konstruierte** Geräte ersetzt werden können;

*Begründung*

*Die Formulierung „die gleichen“ kann zu rechtlichen Unklarheiten führen und als Hindernis für technische Verbesserungen aufgefasst werden. Um den Gedanken klarer auszudrücken, sollte daher die Formulierung „funktional gleichartige“ verwendet werden.*

**Änderungsantrag 97**  
**Gilles Pargneaux**

**Standpunkt des Rates**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

***In Anhang IB der Richtlinie 2002/96/EG  
aufgeführte Geräte sind von dieser  
Festlegung ausgenommen;***

**Änderungsantrag 98**  
**Kathleen Van Brempt**

**Standpunkt des Rates**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

d) „mobile Maschinen“, Maschinen ***mit eigener Energieversorgung***, die beim Betrieb entweder beweglich sein müssen oder kontinuierlich oder halbkontinuierlich zu verschiedenen festen Betriebsarten bewegt werden müssen;

d) „mobile Maschinen“, Maschinen, ***die nicht für den normalen Gebrauch zu Hause oder im Büro vorgesehen sind***, die beim Betrieb entweder beweglich sein müssen oder kontinuierlich oder halbkontinuierlich zu verschiedenen festen Betriebsarten bewegt werden müssen;

*Begründung*

*This addition allows keeping in the scope large office products like e.g. large printers equipped with wheels. Unfortunately a number of professional mobile machines would thereby fall under the scope where they do not belong. These professional machines do not*

*have their own energy source but are depending on other mobile machinery or the electric grid for power. To satisfy the necessity to keep in the scope the large office equipment but at the same time exclude all professional machines used in professional, non-office or non-domestic related environments, this definition is proposed. The use of the word 'domestic' is not unique as already used in the implementing directive under the Eco-design directive.*

## **Änderungsantrag 99** **Chris Davies**

### **Standpunkt des Rates** **Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e**

#### *Standpunkt des Rates*

e) „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“  
Elektro- und Elektronikgeräte, die im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG als Abfall gelten, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Produkts sind;

#### *Geänderter Text*

e) „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“  
Elektro- und Elektronikgeräte, die im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG als Abfall gelten, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Produkts sind, **oder die elektrische oder elektronische Bauteile enthalten, die für das Funktionieren eines Elektro- oder Elektronikgeräts notwendig sind;**

Or. en

#### *Begründung*

*Naheliegende Klarstellung, die konkret darauf abzielt sicherzustellen, dass Hunderte von Millionen alljährlich entsorgter Druckerpatronen mit dem Ziel der sachgemäßen Behandlung gesammelt werden und nicht auf Deponien landen.*

## **Änderungsantrag 100** **Christofer Fjellner**

### **Standpunkt des Rates** **Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer iii**

#### *Standpunkt des Rates*

iii) in **einem Mitgliedstaat** niedergelassen ist und auf dem Markt **dieses**

#### *Geänderter Text*

iii) in **der Union** niedergelassen ist und auf dem Markt **eines** Mitgliedstaats Elektro-

Mitgliedstaats Elektro- oder Elektronikgeräte aus einem Drittland oder aus einem anderen Mitgliedstaat gewerblich in Verkehr bringt oder

oder Elektronikgeräte aus einem Drittland oder aus einem anderen Mitgliedstaat gewerblich in Verkehr bringt oder

Or. en

## **Änderungsantrag 101 Gilles Pargneaux**

### **Standpunkt des Rates Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h**

#### *Standpunkt des Rates*

h) „Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten“ Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus privaten Haushalten stammen, und Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen stammen und die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Abfälle von Elektro- und Elektronikgeräten, die *potenziell* sowohl von privaten Haushalten als auch anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten in jedem Fall als Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten;

#### *Geänderter Text*

h) „Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten“ Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus privaten Haushalten stammen, und Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen stammen und die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Abfälle von Elektro- und Elektronikgeräten, die *dazu konzipiert sind*, sowohl von privaten Haushalten als auch anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt *zu* werden, gelten in jedem Fall als Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten;

Or. en

## **Änderungsantrag 102 Julie Girling**

### **Standpunkt des Rates Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe j – Unterabsätze 3 und 4 (neu)**

#### *Standpunkt des Rates*

#### *Geänderter Text*

***Die Mitgliedstaaten können Hersteller, die im Verhältnis zu der Größe des***

*einzelstaatlichen Marktes sehr geringe Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten auf diesem Markt in Verkehr bringen, von den Anforderungen dieser Richtlinie befreien, sofern das einwandfreie Funktionieren der auf der Grundlage dieser Richtlinie eingerichteten Sammel- und Recyclingsysteme dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Entwürfe derartiger Maßnahmen gemeinsam mit einer Begründung und teilen sie der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über den in Artikel 21 Absatz 1 genannten Ausschuss mit.*

*Die Kommission billigt oder untersagt den Maßnahmenentwurf innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes, nachdem sie festgestellt hat, ob er den in diesem Unterabsatz genannten Erwägungen entspricht und keine willkürliche Diskriminierung oder versteckte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellt. Hat die Kommission innerhalb dieser Frist nicht entschieden, so gilt der Maßnahmenentwurf als gebilligt.*

Or. en

#### *Begründung*

*Diese Regelung ist wichtig, damit insbesondere in Bezug auf die KMU in der Union eine Senkung des Verwaltungsaufwands sichergestellt wird. Ein Vorläufer dieses Ansatzes ist in der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren zu finden.*

**Änderungsantrag 103**  
**Oreste Rossi**

**Standpunkt des Rates**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe o a (neu)**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

***oa) „große Geräte“ alle Geräte die grundsätzlich nicht beweglich oder zum Verbleib am Nutzungsort während ihrer gesamten Lebensdauer bestimmt sind.***

Or. it

*Begründung*

*Im Interesse der Klarheit sollte die in Änderungsantrag 70 des Berichtstatters enthaltene Begriffsbestimmung von „großen Geräten“ in Artikel 3 aufgenommen werden. (Vgl. Änderungsantrag 78 des Gemeinsamen Standpunkts des Parlaments in erster Lesung.)*

**Änderungsantrag 104  
Oreste Rossi**

**Standpunkt des Rates  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe o b (neu)**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

***ob) „kleine Geräte“ alle Geräte, die grundsätzlich beweglich und nicht zum Verbleib am Nutzungsort während ihrer gesamten Lebensdauer bestimmt sind.***

Or. it

*Begründung*

*Im Interesse der Klarheit sollte die in Änderungsantrag 70 des Berichtstatters enthaltene Begriffsbestimmung von „kleinen Geräten“ in Artikel 3 aufgenommen werden. (Vgl. Änderungsantrag 78 des Gemeinsamen Standpunkts des Parlaments in erster Lesung.)*

**Änderungsantrag 105  
Chris Davies**

**Standpunkt des Rates  
Artikel 4**

*Standpunkt des Rates*

Unbeschadet der Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über die Produktkonzeption, einschließlich der Richtlinie 2009/125/EG, unterstützen die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit zwischen Herstellern und Betreibern von Recycling-Betrieben sowie Maßnahmen zur Förderung der Konzeption und Produktion von Elektro- und Elektronikgeräten, um insbesondere die Wiederverwendung, Demontage und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen zu erleichtern. In diesem Zusammenhang ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, damit die Hersteller die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, es sei denn, dass die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise im Hinblick auf den Umweltschutz und/oder Sicherheitsvorschriften.

*Geänderter Text*

Unbeschadet der Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über die Produktkonzeption, einschließlich der Richtlinie 2009/125/EG, unterstützen die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit zwischen Herstellern und Betreibern von Recycling-Betrieben sowie Maßnahmen zur Förderung der Konzeption und Produktion von Elektro- und Elektronikgeräten, um insbesondere die Wiederverwendung, Demontage und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen zu erleichtern. In diesem Zusammenhang ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, damit die Hersteller die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, es sei denn, dass die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise im Hinblick auf den Umweltschutz und/oder Sicherheitsvorschriften. ***Bis spätestens 31. Dezember 2014 werden in den gemäß der Richtlinie 2009/125/EG erlassenen Durchführungsmaßnahmen Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung festgelegt, die dazu dienen, die Wiederverwendung, Demontage und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und die Wiederverwendung von Verbrauchsmaterialien, die elektrische oder elektronische Bauteile enthalten, die für das Funktionieren eines Elektro- oder Elektronikgeräts notwendig sind, zu erleichtern und die Emissionen von gefährlichen Stoffen zu verringern.***

Or. en

### *Begründung*

*Wiedereinsetzung des Standpunkts aus erster Lesung, wobei Verbrauchsmaterialien in den Geltungsbereich der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung aufgenommen wurden. Diese Änderung zielt konkret darauf ab sicherzustellen, dass Hunderte von Millionen alljährlich entsorgter Druckerpatronen mit dem Ziel der sachgemäßen Behandlung gesammelt werden und nicht auf Deponien landen.*

### **Änderungsantrag 106 Oreste Rossi**

#### **Standpunkt des Rates Artikel 5 – Absatz 3**

##### *Standpunkt des Rates*

(3) **Die** Mitgliedstaaten **können** im Hinblick auf Absatz 2 die Akteure benennen, die befugt sind, Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushalten zurückzunehmen.

##### *Geänderter Text*

(3) **Unbeschadet des Absatzes 2 Buchstabe c können die** Mitgliedstaaten im Hinblick auf Absatz 2 die Akteure benennen, die befugt sind, Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushalten zurückzunehmen.

Or. it

### *Begründung*

*Durch diesen Änderungsantrag soll eine Unstimmigkeit zwischen Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 5 Absatz 3 ausgeräumt werden.*

### **Änderungsantrag 107 Oreste Rossi, Elisabetta Gardini, Paolo Bartolozzi, Sergio Berlato**

#### **Standpunkt des Rates Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

##### *Standpunkt des Rates*

Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten **gegebenenfalls** vorschreiben, dass Sammelsysteme bzw. Rücknahmestellen so ausgestaltet sind, dass **an den Sammelstellen** diejenigen Altgeräte, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, von den anderen

##### *Geänderter Text*

Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass Sammelsysteme bzw. Rücknahmestellen so ausgestaltet sind, dass diejenigen Altgeräte, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, von den anderen getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-

getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten separiert werden können.

Altgeräten separiert werden können.

Or. it

## Änderungsantrag 108 Sirpa Pietikäinen

### Standpunkt des Rates Artikel 7 – Absatz 2

#### *Standpunkt des Rates*

(2) Um **festzustellen, ob** die Mindestsammelquote **erreicht wurde**, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **ihnen Angaben zu den gemäß Artikel 5 getrennt gesammelten** Elektro- und Elektronik-Altgeräten **übermittelt werden**.

#### *Geänderter Text*

(2) Um die **Erreichung der** Mindestsammelquote **zu belegen**, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **alle einschlägigen Beteiligten, einschließlich der an der getrennten Sammlung und Behandlung gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte beteiligten Unternehmen, Organisationen und sonstigen Einheiten, für die Mitgliedstaaten kostenlos und im Einklang mit Artikel 16 jährlich Informationen zu Elektro- und Elektronik-Altgeräten übermitteln, die**

- von einem Beteiligten zur Wiederverwendung vorbereitet oder in Behandlungsanlagen verbraucht wurden,**
- gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a zu Sammelstellen gebracht wurden,**
- gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b zu Vertreibern gebracht wurden,**
- durch Hersteller oder in ihrem Namen tätige Dritte getrennt gesammelt wurden oder**
- auf anderen Wegen getrennt gesammelt wurden.**

Or. en

## Begründung

*Es müssen alle Beteiligten eingebunden werden, damit ausnahmslos alle EEAG-Ströme berücksichtigt werden. Eine Reihe von Studien belegt, dass ein beträchtlicher Teil der EEAG-Rückströme nicht zu den offiziellen, von den Herstellern vorgesehenen Sammelsystemen für EEAG gelangt. Dieser Teil würde gänzlich unbemerkt bleiben und demnach nicht in der Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte berücksichtigt werden.*

### Änderungsantrag 109

**Vladko Todorov Panayotov, Michail Tremopoulos, Sabine Wils**

#### Standpunkt des Rates

##### Artikel 7 – Absatz 6

###### *Standpunkt des Rates*

(6) Auf der Grundlage eines Berichts der Kommission, dem gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt ist, überprüfen das Europäische Parlament und der Rat bis zum ...\* die **Sammelquote von 45 %** und die **zugehörige Frist** gemäß Absatz 1 auch im Hinblick **darauf, ob möglicherweise gesonderte** Sammelziele für eine oder mehrere Kategorien des Anhangs III **festzulegen sind**, insbesondere für Wärmeüberträger **und quecksilberhaltige** Lampen.

###### *Geänderter Text*

(6) Auf der Grundlage eines Berichts der Kommission, dem gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt ist, überprüfen das Europäische Parlament und der Rat bis zum **31. Dezember 2012** die Sammelquote und die **Fristen** gemäß Absatz 1, auch im Hinblick **auf die Festlegung gesonderter** Sammelziele für eine oder mehrere Kategorien des Anhangs III, insbesondere für **Photovoltaikmodule**, Wärmeüberträger, Lampen, **einschließlich Glühbirnen, und kleine Geräte, einschließlich kleiner IT- und Telekommunikationsgeräte.**

---

**\* ABL.: Bitte das Datum einfügen: 3 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.**

Or. en

## Begründung

*Bei Photovoltaikmodulen handelt es sich um eine besondere Elektro- und Elektronikgeräteart. Sie unterscheiden sich völlig von anderen Großgeräten und werden über ein gesondertes System gesammelt werden müssen, damit sie richtig recycelt werden. Statt ein kollektives Sammelziel für Photovoltaikmodule festzulegen, sollte die Kommission mit der Aufstellung eines gesonderten Sammelziels für diese Module beauftragt werden. (Neuer Änderungsantrag aufgrund der vom Rat vorgeschlagenen Aufnahme von Photovoltaikmodulen in den*

Geltungsbereich.)

**Änderungsantrag 110**  
**Michail Tremopoulos, Sabine Wils**

**Standpunkt des Rates**  
**Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 2**

*Standpunkt des Rates*

Die Kommission prüft vorrangig, ob die Einträge für Leiterplatten von Mobiltelefonen und Flüssigkristallanzeigen geändert werden müssen.

*Geänderter Text*

Die Kommission prüft vorrangig, ob die Einträge für Leiterplatten von Mobiltelefonen und Flüssigkristallanzeigen geändert werden müssen. **Die Kommission bewertet, ob im Hinblick auf die Behandlung relevanter Nanomaterialien Änderungen an Anhang III erforderlich sind.**

Or. en

*Begründung*

*In Elektro- und Elektronikgeräten werden zunehmend Nanomaterialien eingesetzt. Bei vielen Geräten ist die Behandlung zwar unproblematisch, doch bei bestimmten Nanomaterialien (z. B. Kohlenstoff-Nanoröhren, die vermutlich mit Asbest vergleichbare Eigenschaften haben, oder Nanosilber) können durchaus Probleme auftreten. Statt die Augen vor möglichen Problemen zu verschließen, sollte also besser überprüft werden, ob in dieser Situation Maßnahmen erforderlich sind. Dies entspricht dem Standpunkt, den das EP 2009 in der Frage der Regelungsaspekte bei Nanomaterialien vertreten hat. (Wiedereinsetzung der Abänderung 102 aus der ersten Lesung.)*

**Änderungsantrag 111**  
**Linda McAvan**

**Standpunkt des Rates**  
**Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Mitgliedstaaten gestatten die Verbringung von Elektro- und Elektronikgeräten, die zur Wiederverwendung bestimmt sind, nur dann, wenn von einer zuständigen**

*natürlichen oder juristischen Person bestätigt wurde, dass die Geräte voll funktionsfähig sind, und wenn sie eine entsprechende Kennzeichnung tragen.*

Or. en

## **Änderungsantrag 112**

**Vladko Todorov Panayotov, Michail Tremopoulos, Sabine Wils**

### **Standpunkt des Rates**

#### **Artikel 11 – Absatz 1**

##### *Standpunkt des Rates*

(1) In Bezug auf alle **gemäß Artikel 5** getrennt gesammelten und gemäß den Artikeln 8, 9 und 10 der Behandlung zugeführten Elektro- und Elektronik-Altgeräte stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Hersteller mindestens **die in Anhang V genannten** Zielvorgaben erfüllen.

##### *Geänderter Text*

(1) In Bezug auf alle getrennt gesammelten und gemäß den Artikeln 8, 9 und 10 der Behandlung zugeführten Elektro- und Elektronik-Altgeräte stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Hersteller **ab dem ...** \* mindestens **folgende** Zielvorgaben erfüllen:

**a) Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Kategorien 1 und 4 des Anhangs III**

– sind zu 85 % zu verwerten,

– zu 75 % zu recyceln und

– zu 5 % für die Wiederverwendung vorzubereiten,

**b) Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Kategorie 2 des Anhangs III**

– sind zu 80 % zu verwerten,

– zu 65 % zu recyceln und

– zu 5 % für die Wiederverwendung vorzubereiten,

**c) Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Kategorie 3 des Anhangs III**

– sind zu 75 % zu verwerten und

– zu 50 % zu recyceln,

**d) Elektro- und Elektronik-Altgeräte der**

***Kategorie 5 des Anhangs III***

- sind zu 75 % zu verwerten,*
- zu 50 % zu recyceln und*
- zu 5 % für die Wiederverwendung vorzubereiten,*

***e) Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Kategorie 6 des Anhangs III***

- sind zu 85 % zu verwerten,*
- zu 75 % zu recyceln und*
- zu 5 % für die Wiederverwendung vorzubereiten,*

***f) Gasentladungslampen sind zu 80 % zu recyceln,***

***g) Photovoltaikmodule sind zu 80 % zu recyceln.***

---

***\* Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie.***

Or. en

*Begründung*

*Für Photovoltaikmodule sollte nicht das allgemeine Ziel für die gesamte Kategorie 4 gelten, sondern es sollte eine gesonderte Recycling-Vorgabe für die Module geben. Dadurch wird die Einrichtung eines wirksamen Recyclingsystems sichergestellt. Die Industrie hat sich verpflichtet, bis 2015 eine Zielsetzung von 80 % zu verwirklichen – dieses dürfte jedoch schon früher erreichbar sein. Zielvorgaben für die Verwertung oder Wiederverwendung sind bei Photovoltaikmodulen nicht sinnvoll, da hier ohne Recycling kaum etwas zu „verwerten“ ist, und eine Wiederverwendung ist bei diesen Produkten aufgrund der Langlebigkeit und der rasanten Entwicklung fragwürdig.*

**Änderungsantrag 113  
Julie Girling**

**Standpunkt des Rates  
Artikel 11 – Absatz 1**

*Standpunkt des Rates*

(1) In Bezug auf alle **gemäß Artikel 5** getrennt gesammelten und gemäß den

*Geänderter Text*

(1) In Bezug auf alle getrennt gesammelten und gemäß den Artikeln 8, 9 und 10 der

Artikeln 8, 9 und 10 der Behandlung zugeführten Elektro- und Elektronik-Altgeräte stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Hersteller mindestens **die in Anhang V genannten** Zielvorgaben erfüllen.

Behandlung zugeführten Elektro- und Elektronik-Altgeräte stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Hersteller **ab dem ...** \* mindestens **folgende** Zielvorgaben erfüllen:

**a) Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Kategorien 1 und 4 des Anhangs III**

– sind zu 85 % zu verwerten und

– zu 75 % zu recyceln,

**b) Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Kategorie 2 des Anhangs III**

– sind zu 80 % zu verwerten und

– zu 65 % zu recyceln,

**c) Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Kategorie 3 des Anhangs III**

– sind zu 75 % zu verwerten und

– zu 50 % zu recyceln,

**d) Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Kategorie 5 des Anhangs III**

– sind zu 75 % zu verwerten und

– zu 50 % zu recyceln,

**e) Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Kategorie 6 des Anhangs III**

– sind zu 85 % zu verwerten und

– zu 75 % zu recyceln,

**f) Gasentladungslampen sind zu 80 % zu recyceln.**

---

\* Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

Or. en

*Begründung*

*Die gesonderten Zielvorgaben für die Wiederverwendung sind willkürlich gewählt und sollten in Verbindung mit der Richtlinie 2009/125/EG entsprechend überdacht werden.*

**Änderungsantrag 114**  
**Boguslaw Sonik**

**Standpunkt des Rates**  
**Artikel 11 – Absatz 2**

*Standpunkt des Rates*

Die Erfüllung der Zielvorgaben wird berechnet, indem für jede Gerätekategorie das Gewicht der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die nach sachgerechter Behandlung **im Hinblick auf Verwertung oder Recycling in Einklang mit Artikel 8 Absatz 2** der Anlage zur Verwertung oder zum Recycling/zur Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden, durch das Gewicht aller getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte dieser Gerätekategorie geteilt wird, ausgedrückt als prozentualer Anteil.

Vorbereitende Maßnahmen einschließlich Sortierung **und** Lagerung vor der Verwertung bleiben im Hinblick auf die Erreichung dieser Zielvorgaben unberücksichtigt.

*Geänderter Text*

Die Erfüllung der Zielvorgaben wird berechnet, indem für jede Gerätekategorie das Gewicht der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die nach sachgerechter Behandlung der Anlage zur Verwertung oder zum Recycling/zur Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden, durch das Gewicht aller getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte dieser Gerätekategorie geteilt wird, ausgedrückt als prozentualer Anteil.

Vorbereitende Maßnahmen einschließlich Sortierung, Lagerung **und Vorbehandlung** vor der Verwertung bleiben im Hinblick auf die Erreichung dieser Zielvorgaben unberücksichtigt.

Or. en

*Begründung*

*Es ist äußerst schwer festzustellen, wie viele Bestandteile von recycelten Produkten von Elektro- und Elektronik-Altgeräten stammen. Die meisten zu recycelnden Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden in der Anlage recycelt.*

**Änderungsantrag 115**  
**Judith A. Merkies**

**Standpunkt des Rates**  
**Artikel 11 – Absatz 6**

*Standpunkt des Rates*

(6) Auf der Grundlage eines Berichts der Kommission, dem gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt ist,

*Geänderter Text*

(6) Auf der Grundlage eines Berichts der Kommission, dem gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt ist,

überprüfen das Europäische Parlament und der Rat bis zum ...\* die Zielvorgaben für die Verwertung gemäß Anhang V Teil 3 und die Berechnungsmethode gemäß Absatz 2, um die Möglichkeit der Festlegung der Zielvorgaben unter Zugrundelegung der Produkte und **Werkstoffe**, die im Rahmen der Prozesse zur Verwertung, zum Recycling und zur Vorbereitung zur Wiederverwendung entstehen (Output), zu prüfen.

---

\* ABl.: Bitte das Datum einfügen: 7 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

überprüfen das Europäische Parlament und der Rat bis zum ...\* die Zielvorgaben für die Verwertung gemäß Anhang V Teil 3 und die Berechnungsmethode gemäß Absatz 2, um die Möglichkeit der Festlegung der Zielvorgaben unter Zugrundelegung der Produkte und **Ausgangsstoffe**, die im Rahmen der Prozesse zur Verwertung, zum Recycling und zur Vorbereitung zur Wiederverwendung entstehen (Output), zu prüfen.

---

\* ABl.: Bitte das Datum einfügen: 7 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Or. en

## **Änderungsantrag 116** **Elisabetta Gardini**

### **Standpunkt des Rates** **Artikel 12 – Absatz 1**

#### *Standpunkt des Rates*

(1) **Die** Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass die** Hersteller **mindestens** die Sammlung, **Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung von bei den gemäß Artikel 5 Absatz 2 eingerichteten Rücknahmestellen abgegebenen Elektro- und Elektronik-Altgeräten** aus **privaten** Haushalten finanzieren.

#### *Geänderter Text*

(1) **Wenn es zur Verbesserung der Sammlung von EEAG notwendig ist, können die** Mitgliedstaaten **ausreichende Finanzmittel zur Finanzierung der Sammlung von EEAG aus privaten Haushalten bereitstellen, die im Einklang mit dem Verursacherprinzip (wobei als Verursacher die Einzelhändler, Verbraucher und Hersteller gelten, nicht jedoch die Steuerzahler) zum Zeitpunkt des Verkaufs neuer EEG erhoben werden.**

**Beschließt ein Mitgliedstaat, solche Finanzmittel zu erheben, so werden – die aufgebrachtten Finanzmittel ausschließlich für die Verbesserung der Entsorgung von EEAG verwendet und überschreiten nicht die anfallenden tatsächlichen Kosten;**

- *die Kosten der Sammlung der EEAG und die Kosten der Bereitstellung von Informationen veröffentlicht, um Transparenz zu gewährleisten;*
- *die aufgebrachten Finanzmittel nur Akteuren bereitgestellt, die gesetzlich zur Sammlung von EEAG verpflichtet sind;*
- *die Kriterien für die Aufteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Beteiligten vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegt.*

Or. it

### *Begründung*

*Das Ziel ist, die Sammlung von EEAG zu verbessern und nicht die allgemeine Besteuerung zu erhöhen. Wenn der Mitgliedstaat der Ansicht ist, dass zur Erreichung der Sammelziele neue Mittel notwendig sind, dann müssen diese mit einem systematischen Ansatz ausgemacht werden, nicht indem die Kosten von einer Stelle auf eine andere verlagert werden, ohne dass dies eine Effizienzsteigerung bewirkt. Die Feststellung der Kosten muss transparent und im Einklang mit dem Ziel, die Sammlung zu verbessern, erfolgen. Der Zugang zu den Ressourcen darf nur jenen gestattet sein, die EEAG tatsächlich entsorgen, also Vertreibern, insbesondere Stadtwerken.*

### **Änderungsantrag 117**

**Rovana Plumb, Daciana Octavia Sârbu, Claudiu Ciprian Tănăsescu**

### **Standpunkt des Rates**

#### **Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2**

#### *Standpunkt des Rates*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Hersteller beim Inverkehrbringen eines Produkts eine Garantie stellt, aus der sich ergibt, dass die Finanzierung der Entsorgung aller Elektro- und Elektronik-Altgeräte gewährleistet ist, und stellen sicher, dass die Hersteller ihre Produkte gemäß Artikel 15 Absatz 2 deutlich kennzeichnen. Diese Garantie stellt sicher, dass die Tätigkeiten nach Absatz 1 in Bezug auf dieses Produkt finanziert werden. Die Garantie kann in Form einer Teilnahme des Herstellers an geeigneten

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Hersteller beim Inverkehrbringen eines Produkts eine Garantie stellt, aus der sich ergibt, dass die Finanzierung der Entsorgung aller Elektro- und Elektronik-Altgeräte gewährleistet ist, und stellen sicher, dass die Hersteller ihre Produkte gemäß Artikel 15 Absatz 2 deutlich kennzeichnen. Diese Garantie stellt sicher, dass die Tätigkeiten nach Absatz 1 in Bezug auf dieses Produkt finanziert werden. Die Garantie kann in Form einer Teilnahme des Herstellers an geeigneten

Systemen für die Finanzierung der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, einer Recycling-Versicherung oder eines gesperrten Bankkontos gestellt werden.

Systemen für die Finanzierung der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, einer Recycling-Versicherung oder eines gesperrten Bankkontos gestellt werden. **Die Finanzgarantie wird so berechnet, dass die Internalisierung der tatsächlichen Kosten am Ende der Nutzungsdauer jedes Geräts gewährleistet ist.**

Or. en

#### *Begründung*

*Die Finanzgarantie muss sich auf jeden Fall auf alle Kosten am Ende der Nutzungsdauer von elektronischen Geräten erstrecken.*

### **Änderungsantrag 118**

**Rovana Plumb, Daciana Octavia Sârbu, Claudiu Ciprian Tănăsescu**

#### **Standpunkt des Rates**

**Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

**(3a) Damit für die Umsetzung der Anforderungen im Rahmen der Finanzgarantie einheitliche Bedingungen gelten, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Berechnungsmethode für die Garantiebeträge. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Or. en

#### *Begründung*

*Damit die Garantien in der gesamten EU einheitlich umgesetzt werden können, werden einheitliche Mindestanforderungen benötigt.*

**Änderungsantrag 119**  
**Françoise Grossetête, Sophie Auconie**

**Standpunkt des Rates**  
**Artikel 14 – Titel**

*Standpunkt des Rates*

Informationen für die Nutzer

*Geänderter Text*

***Sammelsysteme und*** Informationen für die  
Nutzer

Or. fr

**Änderungsantrag 120**  
**Julie Girling**

**Standpunkt des Rates**  
**Artikel 14 – Titel**

*Standpunkt des Rates*

Informationen für die Nutzer

*Geänderter Text*

***Sammelsysteme und*** Informationen für die  
Nutzer

Or. en

**Änderungsantrag 121**  
**Françoise Grossetête, Sophie Auconie**

**Standpunkt des Rates**  
**Artikel 14 – Absatz 1**

*Standpunkt des Rates*

***(1) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Hersteller beim Verkauf neuer Produkte gegenüber den Käufern die Kosten der Sammlung, Behandlung und umweltgerechten Beseitigung ausweisen. Die ausgewiesenen Kosten dürfen den bestmöglichen Schätzwert der tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.***

*Geänderter Text*

***(1) Zur stärkeren Sensibilisierung der Nutzer sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Hersteller von EEG***

***a) gemeinsam mit den Vertreibern angemessene Sammelsysteme für sehr***

*kleine EEAG einrichten, die*

*i) es den Endnutzern ermöglichen, sehr kleine EEAG an einem gut zugänglichen und sichtbaren Sammelpunkt im Einzelhandelsgeschäft abzugeben;*

*ii) die Einzelhändler verpflichten, sehr kleine EEAG unentgeltlich zurückzunehmen;*

*iii) weder mit Gebühren für die Endnutzer bei Abgabe sehr kleiner EEAG noch mit einer Verpflichtung zum Kauf eines neuen Produkts desselben Typs einhergehen;*

*b) beim Verkauf neuer Geräte die Käufer über die unterschiedlichen Kosten für die Sammlung, Behandlung und umweltgerechte Beseitigung der Altgeräte informieren können, um die Transparenz im Hinblick auf die tatsächlichen Kosten der Sammlung und des Recycling von EEAG zu erhöhen. Die einzelnen Kosten überschreiten nicht den bestmöglichen Schätzwert der anfallenden tatsächlichen Kosten in Abhängigkeit davon, wie leicht die Produkte gesammelt und recycelt werden können und welche strategischen Rohstoffe sie enthalten;*

*c) die Endnutzer von sich aus über den Ort und die Art der Rückgabe ihrer sehr kleinen EEAG informieren.*

*Für Vertreiber, die EEG ausschließlich mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an private Haushalte oder andere Nutzer als private Haushalte vertreiben, gelten nur die Verpflichtungen gemäß Buchstabe a Ziffern ii und iii. Das von solchen Vertreibern eingerichtete Sammelsystem ermöglicht es den Endnutzern, sehr kleine EEAG zurückzugeben, ohne dass diesen Nutzern Kosten – einschließlich Versand- oder Postgebühren – entstehen. Die Kommission erlässt spätestens bis ... \* gemäß Artikel 20 in Bezug auf eine Begriffsbestimmung von „sehr kleinen*

*Elektro- und Elektronik-Altgeräten“ delegierte Rechtsakte, wobei sie die Gefahr berücksichtigt, dass diese Altgeräte aufgrund ihrer sehr kleinen Abmessungen nicht getrennt gesammelt werden.*

*Die Verpflichtungen nach diesem Absatz gelten nicht für Kleinstunternehmen mit sehr geringer Grundfläche. Die Kommission erlässt spätestens bis ...\* gemäß Artikel 20 in Bezug auf eine Begriffsbestimmung des Begriffs „Kleinstunternehmen mit sehr geringer Grundfläche“ delegierte Rechtsakte.*

---

*\* 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.*

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Information der Nutzer und die Transparenz in Hinblick auf die Sammel- und Recyclingkosten sind für alle Akteure der logistischen Kette (vom Hersteller bis zum Verbraucher) von wesentlicher Bedeutung.*

#### **Änderungsantrag 122 Oreste Rossi**

#### **Standpunkt des Rates Artikel 14 – Absatz 1**

##### *Standpunkt des Rates*

(1) Die Mitgliedstaaten können **verlangen**, dass die Hersteller beim Verkauf neuer Produkte gegenüber den Käufern die Kosten der Sammlung, Behandlung und **umweltgerechten** Beseitigung ausweisen. Die ausgewiesenen Kosten dürfen den bestmöglichen Schätzwert der tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

##### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten können **zulassen**, dass die Hersteller beim Verkauf neuer Produkte gegenüber den Käufern **auf freiwilliger Basis** die Kosten der **umweltgerechten** Sammlung, Behandlung und Beseitigung ausweisen. Die ausgewiesenen Kosten dürfen den bestmöglichen Schätzwert der tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

Or. it

**Änderungsantrag 123**  
**Julie Girling**

**Standpunkt des Rates**  
**Artikel 14 – Absatz 1**

*Standpunkt des Rates*

(1) Die Mitgliedstaaten können *verlangen, dass die Hersteller beim Verkauf neuer Produkte gegenüber den Käufern die Kosten der Sammlung, Behandlung und umweltgerechten Beseitigung ausweisen. Die ausgewiesenen Kosten dürfen den bestmöglichen Schätzwert der tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten können *alle Vertreiber sehr kleiner Elektro- und Elektronikgeräte im Interesse einer Sensibilisierung der Nutzer dazu verpflichten, geeignete Sammelsysteme für diese sehr kleinen Elektro- und Elektronikgeräte einzurichten, in deren Rahmen*

*a) den Endverbrauchern ermöglicht wird, sehr kleine Elektro- und Elektronik-Altgeräte an einem gut zugänglichen und sichtbaren Sammelpunkt im Einzelhandelsgeschäft abzugeben,*

*b) die Einzelhändler verpflichtet sind, sehr kleine Elektro- und Elektronik-Altgeräte kostenlos zurückzunehmen,*

*c) die Abgabe sehr kleiner Elektro- und Elektronik-Altgeräte weder mit Gebühren für die Endverbraucher noch mit einer Verpflichtung zum Kauf eines neuen Produkts desselben Typs einhergeht.*

*Die Vertreiber können auch dazu verpflichtet werden, den Endverbrauchern mitzuteilen, wo und wie letztere ihr kleines Elektro- oder Elektronik-Altgerät ordnungsgemäß und sicher entsorgen können.*

*Für Vertreiber, die Elektro- und Elektronikgeräte ausschließlich mithilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an private Haushalte oder andere Nutzer als private Haushalte liefern, gelten nur die Verpflichtungen nach Unterabsatz 1 Buchstaben b und c. Das von diesen Vertreibern eingeführte Sammelsystem ermöglicht es den Endverbrauchern, sehr*

*kleine Elektro- und Elektronik-Altgeräte zurückzugeben, ohne dass diesen Verbrauchern Kosten – einschließlich Liefer- oder Postgebühren – entstehen.*

*Spätestens bis zum ...\* nimmt die Kommission durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 20 eine Begriffsbestimmung des Begriffs „sehr kleine Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ an, wobei sie der Gefahr, dass diese Altgeräte aufgrund ihrer sehr kleinen Abmessungen nicht getrennt gesammelt werden, Rechnung trägt.*

*Die Verpflichtungen nach diesem Absatz gelten nicht für Kleinstunternehmen mit sehr geringer Grundfläche. Die Kommission nimmt spätestens bis ...\* durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 20 eine Begriffsbestimmung des Begriffs „Kleinstunternehmen mit sehr geringer Grundfläche“ an.*

---

*\* 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.*

Or. en

#### *Begründung*

*Damit soll die Sammlung kleiner Elektro- und Elektronik-Altgeräte gefördert werden. Es gilt, alle verfügbaren Verfahren in Betracht zu ziehen und in den Mitgliedstaaten einzuführen.*

#### **Änderungsantrag 124**

**Pilar Ayuso, Andres Perello Rodriguez, Cristina Gutiérrez-Cortines**

#### **Standpunkt des Rates**

##### **Artikel 14 – Absatz 1**

#### *Standpunkt des Rates*

**(1) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Hersteller beim Verkauf neuer Produkte gegenüber den Käufern die Kosten der Sammlung, Behandlung und umweltgerechten Beseitigung ausweisen.**

#### *Geänderter Text*

**(1) Zur stärkeren Sensibilisierung der Nutzer sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten**

**Die ausgewiesenen Kosten dürfen den bestmöglichen Schätzwert der tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.**

**a) gemeinsam mit den Vertreibern ein angemessenes Sammelsystem für sehr kleine EEAG einrichten, das**

**i) es den Endverbrauchern ermöglicht, sehr kleine EEAG an einem gut zugänglichen und sichtbaren Sammelpunkt im Einzelhandelsgeschäft abzugeben;**

**ii) die Einzelhändler verpflichtet, sehr kleine EEAG unentgeltlich zu sammeln und anschließend bereitzustellen;**

**iii) weder mit Gebühren für die Endnutzer bei Abgabe sehr kleiner EEAG noch mit einer Verpflichtung zum Kauf eines neuen Produkts desselben Typs einhergeht;**

**b) beim Verkauf neuer Geräte die unterschiedlichen Kosten der Sammlung, Behandlung und Beseitigung ausweisen können, um die Transparenz im Hinblick auf die Kosten der Sammlung und des Recycling von EEAG zu erhöhen. Die einzelnen Kosten überschreiten nicht den bestmöglichen Schätzwert der anfallenden tatsächlichen Kosten in Abhängigkeit davon, wie leicht die Produkte und die darin enthaltenen strategischen Rohstoffe gesammelt und recycelt werden können;**

**c) die Endnutzer von sich aus über den Ort und die Art der korrekten und sicheren Rückgabe von sehr kleinen EEAG informieren.**

**Für Vertreter, die EEG ausschließlich mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an private Haushalte oder bestimmte andere Nutzer als private Haushalte vertreiben, gelten nur die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii. Das von solchen Vertreibern eingerichtete Sammelsystem ermöglicht es den Endnutzern, sehr kleine EEAG**

*zurückzugeben, ohne dass diesen Nutzern Kosten – einschließlich Versand- oder Postgebühren – entstehen.*

*Die Kommission erlässt spätestens bis ...\* gemäß Artikel 20 in Bezug auf eine Begriffsbestimmung von „sehr kleinen Elektro- und Elektronik-Altgeräten“ delegierte Rechtsakte, wobei sie die Gefahr berücksichtigt, dass diese Altgeräte aufgrund ihrer sehr kleinen Abmessungen nicht getrennt gesammelt werden.*

*Die Verpflichtungen nach diesem Absatz gelten nicht für Kleinstunternehmen mit sehr geringer Grundfläche. Die Kommission erlässt spätestens bis ...\* gemäß Artikel 20 in Bezug auf eine Begriffsbestimmung des Begriffs „Kleinstunternehmen mit sehr geringer Grundfläche“ delegierte Rechtsakte.*

---

*\* 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.*

Or. es

#### *Begründung*

*Da die Verbraucher kaum über die korrekte Entsorgung von EEAG informiert werden, landen sehr viele sehr kleine EEAG im Hausmüll. Daher sind die Pflichten aller Beteiligten genau zu beschreiben. Dies ist für herkömmliche Lampen von größter Bedeutung, die nun in großem Maßstab durch Energiesparlampen ersetzt werden.*

#### **Änderungsantrag 125 Sirpa Pietikäinen**

#### **Standpunkt des Rates Artikel 16 – Absatz 4**

##### *Standpunkt des Rates*

(4) Die Mitgliedstaaten erheben auf Jahresbasis Informationen, einschließlich fundierter Schätzungen, über die Mengen

##### *Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten erheben auf Jahresbasis Informationen, einschließlich fundierter Schätzungen, über die Mengen

und Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten, die auf ihren Märkten in Verkehr gebracht **und** in dem Mitgliedstaat über alle vorhandenen Wege gesammelt, zur Wiederverwendung vorbereitet, dem Recycling zugeführt und verwertet wurden, sowie über die ausgeführten getrennt gesammelten **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** unter Angabe des Gewichts.

und Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten, die auf ihren Märkten in Verkehr gebracht, in dem Mitgliedstaat über alle vorhandenen Wege **und von jeglichen an der getrennten Sammlung und Behandlung gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte Beteiligten, einschließlich Unternehmen, Organisationen und sonstige Einheiten,** gesammelt, zur Wiederverwendung vorbereitet, dem Recycling zugeführt und verwertet wurden, sowie über die ausgeführten getrennt gesammelten **gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräte** unter Angabe des Gewichts.

Or. en

#### *Begründung*

*Mit dieser Änderung werden die für Informationen geltenden Anforderungen so erweitert, dass die Ströme gebrauchter EEG und EEAG „jeglicher Beteiligter“ berücksichtigt werden müssen. Dies ist im Interesse der Erfüllung der Zielvorgaben des Änderungsantrags zu Artikel 7 Absatz 2 notwendig, in dem es darum geht, dass nicht alle Rückströme zu den offiziellen, von den Herstellern vorgesehenen Sammelsystemen für EEAG gelangen.*

#### **Änderungsantrag 126** **Michail Tremopoulos, Sabine Wils**

#### **Standpunkt des Rates** **Artikel 23 – Absatz 2**

##### *Standpunkt des Rates*

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, **bei denen es sich vermutlich um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt**, unter Beachtung der Mindestanforderungen in Anhang VI erfolgt, und überwachen derartige Verbringungen entsprechend.

##### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten unter Beachtung der Mindestanforderungen in Anhang VI erfolgt, und überwachen derartige Verbringungen entsprechend.

Or. en

## Begründung

*Diese Änderung wurde im Interesse der Übereinstimmung mit den Änderungsanträgen 73 und 74 des Berichtstatters vorgenommen. Die Verbringung sollte nicht nur bei den gebrauchten EEG, „bei denen es sich vermutlich um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt“, sondern bei allen gebrauchten EEG gemäß den Mindestanforderungen in Anhang VI erfolgen. Was und was nicht vermutet wird, ist per definitionem sehr subjektiv und kann folglich nicht als Grundlage der einschlägigen Vorschriften dieser Richtlinie dienen; außerdem können solche Formulierungen enorme Schlupflöcher bieten.*

### Änderungsantrag 127

**Oreste Rossi, Elisabetta Gardini, Paolo Bartolozzi, Sergio Berlato**

#### Standpunkt des Rates

##### Artikel 23 – Absatz 3

###### *Standpunkt des Rates*

(3) Die Kosten angemessener Analysen und Kontrollen – einschließlich der Lagerungskosten – von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt, können den Herstellern, den in ihrem Namen handelnden Dritten oder anderen Personen **aufgelegt werden**, die die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt, **veranlassen**.

###### *Geänderter Text*

(3) Die Kosten angemessener Analysen und Kontrollen – einschließlich der Lagerungskosten – von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt, können den Herstellern, den in ihrem Namen handelnden Dritten oder anderen Personen, die die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten **veranlassen**, bei denen es sich vermutlich um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt, **nur dann aufgelegt werden, wenn sich herausstellt, dass die geprüften und kontrollierten EEG tatsächlich EEG sind**.

Or. it

### Änderungsantrag 128

**Julie Girling**

#### Standpunkt des Rates

##### Artikel 23 – Absatz 3

*Standpunkt des Rates*

(3) Die Kosten angemessener Analysen und Kontrollen – einschließlich der Lagerungskosten – von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, **bei denen es sich vermutlich um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt**, können den Herstellern, den in ihrem Namen handelnden Dritten oder anderen Personen auferlegt werden, die die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich **vermutlich** um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt, veranlassen.

*Geänderter Text*

(3) Die Kosten angemessener Analysen und Kontrollen – einschließlich der Lagerungskosten – von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten können den Herstellern, den in ihrem Namen handelnden Dritten oder anderen Personen auferlegt werden, die die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich **nachweislich** um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt, veranlassen.

Or. en

*Begründung*

*Kosten ausgehend von Vermutungen aufzuerlegen, ohne dass die Behörden verpflichtet wären, die Wahrscheinlichkeit bzw. Richtigkeit dieser Vermutungen zu beweisen, ist unzumutbar.*

**Änderungsantrag 129**  
**Chris Davies**

**Standpunkt des Rates**  
**Artikel 23 – Absätze 3 a bis 3 d (neu)**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

**(3a) Die Mitgliedstaaten richten ein nationales Register der anerkannten Sammlungs- und Behandlungsanlagen ein. Dabei werden nur diejenigen Anlagen für die Eintragung zugelassen, deren Betreiber die in Artikel 8 Absatz 3 festgelegten Anforderungen erfüllen. Die Mitgliedstaaten machen die Inhalte des Registers der Öffentlichkeit zugänglich.**

**(3b) Die Anlagenbetreiber erbringen jährlich den Nachweis für die Einhaltung dieser Richtlinie und legen den zuständigen Behörden gemäß den**

*Absätzen 3c und 3d Berichte vor, um ihren Status als anerkannte Behandlungsanlage beizubehalten.*

*(3c) Die Betreiber der Behandlungsanlagen erstatten jährlich Bericht, um es den nationalen Behörden zu ermöglichen, die Menge der gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte mit derjenigen Menge zu vergleichen, die tatsächlich den Verwertungs- und Recyclinganlagen zugeführt wurde. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind ausschließlich anerkannten Verwertungs- und Behandlungsanlagen zuzuführen.*

*(3d) Die Betreiber der Behandlungsanlagen erstatten den zuständigen Behörden jährlich Bericht, um es den nationalen Behörden zu ermöglichen, die Menge der von den Eigentümern oder anerkannten Sammelstellen übernommenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte mit der Menge zu vergleichen, die tatsächlich verwertet, recycelt oder im Einklang mit Artikel 10 ausgeführt wurde.*

Or. en

#### *Begründung*

*Angenommener Änderungsantrag aus der ersten Lesung, der darauf abzielt sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten und Betreiber die Informationen bereitstellen, die notwendig sind, um allen betreffenden Stellen gegenüber nachzuweisen, dass die geltenden Vorschriften ordnungsgemäß und wirksam umgesetzt werden. Mit dem Rat können Kompromisse vereinbart werden, um die Formulierung zu vereinfachen und Überschneidungen mit anderen Rechtsvorschriften zu vermeiden.*

**Änderungsantrag 130**  
**Oreste Rossi**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 3 – Nummer 1 – Überschrift**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

1. Wärmeüberträger

1. Wärmeüberträger, **bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser verwendet werden**

Or. it

**Änderungsantrag 131**  
**Oreste Rossi**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 3 – Nummer 2 – Überschrift**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

2. Bildschirme, Monitore **und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm<sup>2</sup> enthalten**

2. Bildschirme **und** Monitore

Or. it

*(Vgl. Änderungsantrag 78 des Gemeinsamen Standpunkts des Parlaments in erster Lesung.)*

**Änderungsantrag 132**  
**Peter Liese, Françoise Grossetête**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 3 – Nummer 3 – Überschrift**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

3. Lampen

3. Lampen **und Leuchten**

Or. de

**Änderungsantrag 133**  
**Pilar Ayuso, Andres Perello Rodriguez, Cristina Gutiérrez-Cortines**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 3 – Nummer 3 – Überschrift**

3. Lampen

3. Lampen **und Leuchten**

Or. es

*Begründung*

*Aufgrund der technologischen Entwicklung (insbesondere LED und organische Leuchtdioden) werden Lampen und Leuchten in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst. Hersteller, Verbraucher und Betreiber von Recycling-Betrieben können nicht ohne weiteres unterscheiden, ob es sich bei einem integrierten LED um eine Lampe oder eine Leuchte handelt. Dies steht im Einklang mit der Weiterentwicklung der Technik, weshalb die Unterscheidung zwischen Lampen und Leuchten mit der Zeit verschwinden wird.*

**Änderungsantrag 134**

**Peter Liese, Françoise Grossetête**

**Standpunkt des Rates**

**Anhang 3 – Nummer 4**

**4. Großgeräte (eine Abmessung beträgt mehr als 50 cm), einschließlich**

**4. Große Geräte, mit Ausnahme von Kühlgeräten und Radiatoren, Bildschirmen und Monitoren und Lampen und Leuchten. Große Geräte sind alle Geräte, die grundsätzlich nicht beweglich oder grundsätzlich zum Verbleib am Nutzungsort während ihrer gesamten Lebensdauer bestimmt sind.**

**Haushaltsgeräte; IT- und Telekommunikationsgeräte; Geräte der Unterhaltungselektronik; Leuchten; Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung; elektrische und elektronische Werkzeuge; Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte; medizinische Geräte; Überwachungs- und Kontrollinstrumente; Ausgabeautomaten; Geräte zur Erzeugung elektrischer Ströme. In diese Kategorie fallen nicht die von den Kategorien 1 bis 3 erfassten Geräte.**

**Änderungsantrag 135**  
**Oreste Rossi**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 3 – Nummer 4 – Überschrift**

*Standpunkt des Rates*

**4. Großgeräte (eine Abmessung beträgt mehr als 50 cm), einschließlich**

*Geänderter Text*

**4. Nicht von den Kategorien 1, 2 und 3 erfasste große Geräte**

Or. it

*Begründung*

*Die Unterscheidung zwischen groß und klein anhand einer linearen Abmessung ist völlig willkürlich. Mit diesem Änderungsantrag soll der Wortlaut von Änderungsantrag 70 des Berichterstatters präzisiert werden (vgl. Änderungsantrag 78 des Gemeinsamen Standpunkts des Parlaments in erster Lesung).*

**Änderungsantrag 136**  
**Pilar Ayuso, Andres Perello Rodriguez, Cristina Gutiérrez-Cortines**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 3 – Nummer 4**

*Standpunkt des Rates*

**4. Großgeräte (eine Abmessung beträgt mehr als 50 cm), einschließlich**

*Geänderter Text*

**4. Große Geräte, mit Ausnahme von Kühlgeräten und Radiatoren, Bildschirmen und Monitoren sowie Lampen und Leuchten. Große Geräte sind alle Geräte, die grundsätzlich nicht beweglich oder grundsätzlich zum Verbleib am Nutzungsort während ihrer gesamten Lebensdauer bestimmt sind.**

**Haushaltsgeräte; IT- und Telekommunikationsgeräte; Geräte der Unterhaltungselektronik; Leuchten; Ton- oder Bildwiedergabegeräte;**

**Musikausrüstung; elektrische und elektronische Werkzeuge; Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte; medizinische Geräte; Überwachungs- und Kontrollinstrumente; Ausgabeautomaten; Geräte zur Erzeugung elektrischer Ströme. In diese Kategorie fallen nicht die von den Kategorien 1 bis 3 erfassten Geräte.**

Or. es

*Begründung*

*Aufgrund der technologischen Entwicklung (insbesondere LED und organische Leuchtdioden) werden Lampen und Leuchten in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst. Hersteller, Verbraucher und Betreiber von Recycling-Betrieben können nicht ohne weiteres unterscheiden, ob es sich bei einem integrierten LED um eine Lampe oder eine Leuchte handelt. Dies steht im Einklang mit der Weiterentwicklung der Technik, weshalb die Unterscheidung zwischen Lampen und Leuchten mit der Zeit verschwinden wird.*

**Änderungsantrag 137  
Oreste Rossi**

**Standpunkt des Rates  
Anhang 3 – Nummer 4 – Absatz 1**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

**Haushaltsgeräte; IT- und Telekommunikationsgeräte; Geräte der Unterhaltungselektronik; Leuchten; Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung; elektrische und elektronische Werkzeuge; Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte; medizinische Geräte; Überwachungs- und Kontrollinstrumente; Ausgabeautomaten; Geräte zur Erzeugung elektrischer Ströme. In diese Kategorie fallen nicht die von den Kategorien 1 bis 3 erfassten Geräte.**

**entfällt**

Or. it

**Änderungsantrag 138**  
**Peter Liese, Françoise Grossetête**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 3 – Nummer 5**

*Standpunkt des Rates*

**5. Kleingeräte (keine Abmessung beträgt mehr als 50 cm), einschließlich**

***Haushaltsgeräte; IT- und Telekommunikationsgeräte; Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung; elektrische und elektronische Werkzeuge; Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte; medizinische Geräte; Überwachungs- und Kontrollinstrumente; Ausgabeautomaten; Geräte zur Erzeugung elektrischer Ströme. In diese Kategorie fallen nicht die von den Kategorien 1 bis 3 erfassten Geräte.***

*Geänderter Text*

**5. Kleine Geräte, mit Ausnahme von Kühlgeräten und Radiatoren, Bildschirmen und Monitoren und Lampen und Leuchten sowie IT- und Telekommunikationsgeräten. Kleine Geräte sind alle Geräte, die grundsätzlich beweglich und grundsätzlich nicht zum Verbleib am Nutzungsort während ihrer gesamten Lebensdauer bestimmt sind.**

Or. de

**Änderungsantrag 139**  
**Oreste Rossi**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 3 – Nummer 5 – Überschrift**

*Standpunkt des Rates*

**5. Kleingeräte (keine Abmessung beträgt mehr als 50 cm), einschließlich**

*Geänderter Text*

**5. Nicht von den Kategorien 1, 2 und 3 erfasste kleine Geräte**

Or. it

## *Begründung*

*Die Unterscheidung zwischen groß und klein anhand einer linearen Abmessung ist völlig willkürlich. Mit diesem Änderungsantrag soll der Wortlaut von Änderungsantrag 70 des Berichterstatters präzisiert werden (vgl. Änderungsantrag 78 des Gemeinsamen Standpunkts des Parlaments in erster Lesung).*

### **Änderungsantrag 140**

**Pilar Ayuso, Andres Perello Rodriguez, Cristina Gutiérrez-Cortines**

#### **Standpunkt des Rates**

#### **Anhang 3 – Nummer 5**

##### *Standpunkt des Rates*

**5. Kleingeräte (keine Abmessung beträgt mehr als 50 cm), einschließlich**

***Haushaltsgeräte; IT- und Telekommunikationsgeräte; Geräte der Unterhaltungselektronik; Leuchten; Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung; elektrische und elektronische Werkzeuge; Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte; medizinische Geräte; Überwachungs- und Kontrollinstrumente; Ausgabeautomaten; Geräte zur Erzeugung elektrischer Ströme. In diese Kategorie fallen nicht die von den Kategorien 1 bis 3 erfassten Geräte.***

##### *Geänderter Text*

**5. Kleine Geräte, mit Ausnahme von Kühlgeräten und Radiatoren, Bildschirmen und Monitoren, Lampen und Leuchten sowie IT- und Telekommunikationsgeräten; kleine Geräte sind alle Geräte, die grundsätzlich beweglich und grundsätzlich nicht zum Verbleib am Nutzungsort während ihrer gesamten Lebensdauer bestimmt sind.**

Or. es

## *Begründung*

*Aufgrund der technologischen Entwicklung (insbesondere LED und organische Leuchtdioden) werden Lampen und Leuchten in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst.*

*Hersteller, Verbraucher und Betreiber von Recycling-Betrieben können nicht ohne weiteres unterscheiden, ob es sich bei einem integrierten LED um eine Lampe oder eine Leuchte handelt. Dies steht im Einklang mit der Weiterentwicklung der Technik, weshalb die Unterscheidung zwischen Lampen und Leuchten mit der Zeit verschwinden wird.*

**Änderungsantrag 141**  
**Oreste Rossi**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 3 – Nummer 5 – Absatz 1**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

**Haushaltsgeräte; IT- und Telekommunikationsgeräte; Geräte der Unterhaltungselektronik; Leuchten; Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung; elektrische und elektronische Werkzeuge; Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte; medizinische Geräte; Überwachungs- und Kontrollinstrumente; Ausgabeautomaten; Geräte zur Erzeugung elektrischer Ströme. In diese Kategorie fallen nicht die von den Kategorien 1 bis 3 erfassten Geräte.**

**entfällt**

Or. it

**Änderungsantrag 142**  
**Oreste Rossi**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 4 – Nummer 1 – Überschrift**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

1. Wärmeüberträger

1. Wärmeüberträger, **bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser verwendet werden**

Or. it

**Änderungsantrag 143**  
**Oreste Rossi**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 4 – Nummer 1 – Absatz 1**

*Standpunkt des Rates*

Kühlschränke, Gefriergeräte, Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten, Klimageräte, Entfeuchter, Wärmepumpen, ölfüllte Radiatoren und andere Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden

*Geänderter Text*

Kühlschränke, Gefriergeräte, Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten, Klimageräte, Entfeuchter, Wärmepumpen, **die nicht Bestandteil von ortsfesten Großanlagen sind**, ölfüllte Radiatoren und andere Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden

Or. it

**Änderungsantrag 144**  
**János Áder**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 4 – Nummer 1 – Absatz 1**

*Standpunkt des Rates*

Kühlschränke, Gefriergeräte, Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten, Klimageräte, Entfeuchter, Wärmepumpen, **ölfüllte** Radiatoren **und** andere Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden

*Geänderter Text*

- Kühlschränke
- Gefriergeräte
- Geräte zur automatischen *Ausgabe bzw.* Abgabe von Kaltprodukten
- Klimageräte
- Entfeuchter
- Wärmepumpen
- **Ölfüllte** Radiatoren
- andere Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser für die

Wärmeübertragung verwendet werden

Or. en

**Änderungsantrag 145**  
**Oreste Rossi**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 4 – Nummer 2 – Überschrift**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

2. Bildschirme, Monitore **und Geräte, die  
Bildschirme mit einer Oberfläche von  
mehr als 100 cm<sup>2</sup> enthalten**

2. Bildschirme **und** Monitore

Or. it

*(Vgl. Änderungsantrag 97 des Gemeinsamen Standpunkts des Parlaments in erster Lesung.)*

**Änderungsantrag 146**  
**János Áder**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 4 – Nummer 2 – Überschrift**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

2. Bildschirme, Monitore **und Geräte, die  
Bildschirme mit einer Oberfläche von  
mehr als 100 cm<sup>2</sup> enthalten**

2. Bildschirme **und** Monitore

Or. en

**Änderungsantrag 147**  
**Pavel Poc**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 4 – Nummer 2 – Absatz 1**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

Bildschirme, Fernsehgeräte, LCD-

Bildschirme, Fernsehgeräte, LCD-

Fotorahmen, Monitore, Laptops,  
Notebooks

Fotorahmen, Monitore, Laptops,  
Notebooks, **Tablets**

Or. en

**Änderungsantrag 148**  
**János Áder**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 4 – Nummer 2 – Absatz 1**

*Standpunkt des Rates*

Bildschirme, Fernsehgeräte, LCD-  
Fotorahmen, Monitore, **Laptops**,  
**Notebooks**

*Geänderter Text*

- Bildschirme
- Fernsehgeräte
- LCD-Fotorahmen
- Monitore

Or. en

**Änderungsantrag 149**  
**Peter Liese, Françoise Grossetête**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 4 – Nummer 3**

*Standpunkt des Rates*

3. Lampen  
Stabförmige Leuchtstofflampen,  
Kompaktleuchtstofflampen,  
Leuchtstofflampen, Entladungslampen  
(einschließlich Hochdruck-  
Natriumdampflampen und  
Metalldampflampen), Niederdruck-  
Natriumdampflampen, LED-Lampen

*Geänderter Text*

3. Lampen **und Leuchten**  
– stabförmige Leuchtstofflampen

**-große Leuchten und andere Geräte für  
die Ausbreitung von Licht**

**-kleine Leuchten und andere Geräte für**

***die Ausbreitung oder Steuerung von Licht***

- Kompaktleuchtstofflampen
- Leuchtstofflampen
- Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen
- Niederdruck-Natriumdampflampen
- LED-Lampen
- ***große und kleine Leuchten und andere Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht***

Or. de

**Änderungsantrag 150**

**Andres Perello Rodriguez, Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines**

**Standpunkt des Rates**

**Anhang 4 – Nummer 3 – Überschrift**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

3. Lampen

3. Lampen ***und Leuchten***

Or. es

*Begründung*

*Aufgrund der technologischen Entwicklung (insbesondere LED und organische Leuchtdioden) werden Lampen und Leuchten in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst. Hersteller, Verbraucher und Betreiber von Recycling-Betrieben können nicht ohne weiteres unterscheiden, ob es sich bei einem integrierten LED um eine Lampe oder eine Leuchte handelt. Dies steht im Einklang mit der Weiterentwicklung der Technik, weshalb die Unterscheidung zwischen Lampen und Leuchten mit der Zeit verschwinden wird.*

**Änderungsantrag 151**

**János Áder**

**Standpunkt des Rates**

**Anhang 4 – Nummer 3 – Überschrift**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

3. Lampen

3. Lampen **und Leuchten**

Or. en

### **Änderungsantrag 152**

**Andres Perello Rodriguez, Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines**

#### **Standpunkt des Rates**

**Anhang 4 – Nummer 3 – Absatz 1**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

Stabförmige Leuchtstofflampen,  
Kompaktleuchtstofflampen,  
Leuchtstofflampen, Entladungslampen  
(einschließlich Hochdruck-  
Natriumdampflampen und  
Metalldampflampen), Niederdruck-  
Natriumdampflampen, LED-Lampen

Stabförmige Leuchtstofflampen,  
Kompaktleuchtstofflampen,  
Leuchtstofflampen, Entladungslampen  
(einschließlich Hochdruck-  
Natriumdampflampen und  
Metalldampflampen), Niederdruck-  
Natriumdampflampen, LED-Lampen,  
***Leuchten und andere Einrichtungen für  
die Verbreitung oder Steuerung von Licht***

Or. es

#### *Begründung*

*Aufgrund der technologischen Entwicklung (insbesondere LED und organische Leuchtdioden) werden Lampen und Leuchten in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst. Hersteller, Verbraucher und Betreiber von Recycling-Betrieben können nicht ohne weiteres unterscheiden, ob es sich bei einem integrierten LED um eine Lampe oder eine Leuchte handelt. Dies steht im Einklang mit der Weiterentwicklung der Technik, weshalb die Unterscheidung zwischen Lampen und Leuchten mit der Zeit verschwinden wird.*

### **Änderungsantrag 153**

**János Áder**

#### **Standpunkt des Rates**

**Anhang 4 – Nummer 3 – Absatz 1**

*Standpunkt des Rates*

Stabförmige Leuchtstofflampen,  
Kompaktleuchtstofflampen,  
Leuchtstofflampen, Entladungslampen  
(einschließlich Hochdruck-  
Natriumdampflampen und  
Metalldampflampen), Niederdruck-  
Natriumdampflampen, LED-Lampen

*Geänderter Text*

- Stabförmige Leuchtstofflampen
- Kompaktleuchtstofflampen
- Leuchtstofflampen
- Entladungslampen (einschließlich  
Hochdruck-Natriumdampflampen und  
Metalldampflampen)
- Niederdruck-Natriumdampflampen
- LED-Lampen
- ***Leuchten und andere Geräte zur  
Beleuchtung***

Or. en

**Änderungsantrag 154**  
**Peter Liese, Françoise Grossetête**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 4 – Nummer 4**

*Standpunkt des Rates*

**4. Großgeräte**  
Waschmaschinen, Wäschetrockner,  
Geschirrspüler, **Elektroherde und -  
backöfen, Elektrokochplatten, Leuchten,  
Ton- oder Bildwiedergabegeräte,  
Musikausrüstung (mit Ausnahme von  
Kirchenorgeln), Geräte zum Stricken und  
Weben**, Großrechner, Großdrucker,  
Kopiergeräte, **große Geldspielautomaten**,  
medizinische Großgeräte, große  
Überwachungs- und Kontrollinstrumente,  
**große Produkt- und  
Geldausgabeautomaten**,

*Geänderter Text*

**4. Große Geräte**  
– ***Großgeräte zum Kochen oder zur  
sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln  
(wie Elektrokochplatten, Elektrobacköfen,  
Elektroherde, Mikrowellengeräte, fest  
installierte Kaffeemaschinen)***

*Photovoltaikmodule.*

- *Dunstabzugshauben*
- *große Reinigungsgeräte (wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler)*
- *große Heizgeräte (wie große Heizgebläse, elektrische Kamine, Marmor- und Natursteinheizungen, Schwimmbadheizungen und sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln)*
- *große Geräte zur Körperpflege (wie Solarien, Sauna, Massagestühle)*
- *große IT- und Telekommunikationsgeräte (wie Großrechner, Server, ortsfeste Netzwerkeinrichtungen und -geräte, Großdrucker, Kopiergeräte, Münzfernsprecher)*
- *große Sport- und Freizeitgeräte (wie Sportausrüstungen mit elektrischen oder elektronischen Bestandteilen, große Geldspielautomaten)*
- *Ton- oder Bildwiedergabegeräte*
- *Musikinstrumente (mit Ausnahme von Kirchenorgeln)*
- *große elektrische und elektronische industrielle Werkzeuge und Maschinen mit Ausnahme von stationären Großwerkzeugen und ausschließlich von professionellen Nutzern eingesetzten mobilen Maschinen und Geräten (wie Geräte zum Stricken und Weben)*
- *Großgeräte zur Erzeugung oder Übertragung von Strömen (wie Generatoren, Transformatoren, unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Wechselrichter)*
- *medizinische Großgeräte*
- *große Überwachungs- und Kontrollinstrumente*
- *große Messgeräte und -einrichtungen*

*(wie Waagen, stationäre Maschinen)*

*– große Geräte zur automatischen Abgabe bzw. Ausgabe von Produkten und zur automatischen Erbringung einfacher Dienstleistungen (Warenautomaten, Geldausgabeautomaten, Leergutrücknahmeautomaten, Fotoautomaten)*

Or. de

**Änderungsantrag 155**  
**Oreste Rossi**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 4 – Nummer 4 – Überschrift**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

**4. Großgeräte**

**4. Nicht von den Kategorien 1, 2 und 3 erfasste große Geräte**

Or. it

*Begründung*

*Vgl. Änderungsantrag 97 des Gemeinsamen Standpunkts des Parlaments in erster Lesung.*

**Änderungsantrag 156**  
**Andres Perello Rodriguez, Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 4 – Nummer 4**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

**4. Großgeräte**

***Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und -backöfen, Elektrokochplatten, Leuchten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung (mit Ausnahme von Kirchenorgeln), Geräte zum Stricken und Weben, Großrechner, Großdrucker,***

**4. Große Geräte**

***– große Geräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln (wie Elektrokochplatten, Elektrobacköfen, Elektroherde, Mikrowellengeräte, fest installierte Kaffeemaschinen)***

***Kopiergeräte, große Geldspielautomaten,  
medizinische Großgeräte, große  
Überwachungs- und Kontrollinstrumente,  
große Produkt- und  
Geldausgabeautomaten,  
Photovoltaikmodule.***

- Dunstabzugshauben***
- große Reinigungsgeräte (wie  
Waschmaschinen, Wäschetrockner,  
Geschirrspüler)***
- große Heizgeräte (wie große  
Heizgebläse, elektrische Kamine,  
Marmor- und Natursteinheizungen und  
sonstige Großgeräte zum Beheizen von  
Räumen, Betten und Sitzmöbeln)***
- große Geräte zur Körperpflege (wie  
Solarien, Saunen, Massagestühle)***
- große IT- und  
Telekommunikationsgeräte (wie  
Großrechner, Server, ortsfeste  
Netzwerkeinrichtungen und -geräte,  
Großdrucker, Kopiergeräte,  
Münzfernsprecher)***
- große Sport- und Freizeitgeräte (wie  
Sportausrüstungen mit elektrischen oder  
elektronischen Bestandteilen, große  
Geldspielautomaten)***
- Ton- oder Bildwiedergabegeräte***
- Musikausrüstung (mit Ausnahme von  
Kirchenorgeln)***
- große elektrische und elektronische  
industrielle Werkzeuge und Maschinen  
mit Ausnahme von stationären  
Großwerkzeugen und ausschließlich von  
professionellen Nutzern eingesetzten  
mobilen Maschinen und Geräten (wie  
Geräte zum Stricken und Weben)***
- große Geräte zur Erzeugung oder  
Übertragung von Strom (wie  
Generatoren, Transformatoren,  
unterbrechungsfreie Stromversorgung  
(USV), Wechselrichter)***

- *medizinische Großgeräte*
- *große Überwachungs- und Kontrollinstrumente*
- *große Messgeräte und -einrichtungen (wie Waagen, stationäre Maschinen)*
- *große Geräte zur automatischen Abgabe bzw. Ausgabe von Produkten und zur automatischen Erbringung einfacher Dienstleistungen (Warenautomaten, Geldausgabeautomaten, Leergutrücknahmeautomaten, Fotoautomaten)*
- *Photovoltaikmodule*

Or. es

#### *Begründung*

*Aufgrund der technologischen Entwicklung (insbesondere LED und organische Leuchtdioden) werden Lampen und Leuchten in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst. Hersteller, Verbraucher und Betreiber von Recycling-Betrieben können nicht ohne weiteres unterscheiden, ob es sich bei einem integrierten LED um eine Lampe oder eine Leuchte handelt. Dies steht im Einklang mit der Weiterentwicklung der Technik, weshalb die Unterscheidung zwischen Lampen und Leuchten mit der Zeit verschwinden wird.*

#### **Änderungsantrag 157** **János Áder**

#### **Standpunkt des Rates** **Anhang 4 – Nummer 4 – Überschrift**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

**4. Großgeräte**

**4. Große Geräte**

Or. en

#### **Änderungsantrag 158** **János Áder**

#### **Standpunkt des Rates** **Anhang 4 – Nummer 4 – Absatz 1**

**Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und -backöfen, Elektrokochplatten, Leuchten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung (mit Ausnahme von Kirchenorgeln), Geräte zum Stricken und Weben, Großrechner, Großdrucker, Kopiergeräte, große Geldspielautomaten, medizinische Großgeräte, große Überwachungs- und Kontrollinstrumente, große Produkt- und Geldausgabeautomaten, Photovoltaikmodule.**

**– Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln (wie Kochplatten, Elektroherde und -backöfen, Mikrowellengeräte, fest installierte Kaffeemaschinen)**

**– Dunstabzugshauben**

**– große Reinigungsgeräte (wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler)**

**– große Heizgeräte (wie große Heizgebläse, elektrische Kamine, Marmor- und Natursteinheizungen, Schwimmbadheizungen und sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln)**

**– große Geräte zur Körperpflege (wie Solarien, Saunen, Massagestühle)**

**– große IT- und Telekommunikationsgeräte (wie Großrechner, Server, ortsfeste Netzwerkeinrichtungen und -geräte, Großdrucker, Kopiergeräte, Münzfernsprecher)**

**– große Sport- und Freizeitgeräte (wie Sportausrüstungen mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen, Geldspielautomaten)**

**– Ton- oder Bildwiedergabegeräte**

**– Musikausrüstung (mit Ausnahme von Kirchenorgeln)**

**– große elektrische und elektronische industrielle Werkzeuge und Maschinen mit Ausnahme von stationären**

*Großwerkzeugen und ausschließlich von professionellen Nutzern eingesetzten mobilen Maschinen und Geräten (wie Geräte zum Stricken und Weben)*

– *Großgeräte zur Erzeugung oder Übertragung von Strom (wie Generatoren, Transformatoren, unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Wechselrichter)*

– medizinische Großgeräte

– große Überwachungs- und Kontrollinstrumente

– *große Messgeräte und -einrichtungen (wie Waagen, stationäre Maschinen)*

– *große Geräte zur automatischen Abgabe bzw. Ausgabe von Produkten und zur automatischen Erbringung einfacher Dienstleistungen (wie Warenautomaten, Geldausgabeautomaten, Leergutrücknahmeautomaten, Fotoautomaten)*

– Photovoltaikmodule

Or. en

**Änderungsantrag 159**  
**Peter Liese, Françoise Grossetête**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 4 – Nummer 5**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

### **5. Kleingeräte**

***Staubsauger, Teppichkehrmaschinen, Geräte zum Nähen, Leuchten, Mikrowellengeräte, Lüftungsgeräte, Bügeleisen, Toaster, elektrische Messer, Wasserkocher, Wecker, elektrische Rasierapparate, Waagen, Haar- und Körperpflegegeräte, PCs, Drucker, Taschenrechner, Telefone, Mobiltelefone, Radiogeräte, Videokameras,***

### **5. Kleine Geräte**

– ***Kleingeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln (wie Toaster, Heizplatten, elektrische Messer, Wasserkocher, Tauchsieder, Schneidemaschinen, Mikrowellengeräte)***

Videorekorder, Hi-Fi-Anlagen,  
Musikinstrumente, **Ton- oder  
Bildwiedergabegeräte, elektrisches und  
elektronisches** Spielzeug, Sportgeräte,  
Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer  
usw., **Rauchmelder, Heizregler,  
Thermostate**, elektrische und elektronische  
Kleinwerkzeuge, **medizinische  
Kleingeräte**, kleine Überwachungs- und  
Kontrollinstrumente, **kleine  
Produktausgabeautomaten**, Kleingeräte  
mit eingebauten Solarzellen.

- **Kleine Reinigungsgeräte (wie  
Staubsauger, Teppichkehrmaschinen,  
Bügeleisen usw.)**
- **Ventilatoren, Lufterfrischer,  
Lüftungsgeräte**
- **Kleine Heizgeräte (wie Heizdecken)**
- **Uhren, Armbanduhren, Wecker und  
sonstige Einrichtungen zur Messung der  
Zeit**
- **kleine Geräte zur Körperpflege (wie  
elektrische Rasierapparate, Zahnbürsten,  
Haartrockner, Massagegeräte)**
- **Kameras (wie Videokameras)**
- **Geräte der Unterhaltungselektronik  
(wie Radiogeräte, Audioverstärker,  
Autoradios, DVD-Spieler, Videorekorder,  
Hi-Fi-Anlagen)**
- **Musikinstrumente und Tonausrüstung  
(wie Verstärker, Endstufen, Mischpulte,  
Mikrofone**
- **Spielzeug (wie Eisenbahnen,  
Modellflugzeuge usw.)**
- **Kleine Sportgeräte (wie Fahrrad-, Tauch-  
, Lauf-, Rudercomputer usw.)**
- **Kleine Freizeitgeräte (wie Videospiele,  
Angel- und Golfausrüstung usw.)**
- **Elektrische und elektronische  
Kleinwerkzeuge einschließlich  
Gartengeräte (wie Bohrmaschinen,  
Sägen, Pumpen, Rasenmäher)**

- *Geräte zum Nähen*
- *Kleine Geräte zur Erzeugung und Übertragung von Strömen (wie Generatoren, Ladegeräte, unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Netzteile)*
- *kleine medizinische Geräte einschließlich tiermedizinischer Geräte,*
- *kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente (wie Rauchmelder, Heizregler, Thermostate, Bewegungsmelder, Überwachungseinrichtungen und -produkte, Fernbedienungen/ Fernsteuerungen)*
- *kleine Messgeräte (wie Waagen, Anzeigeeinrichtungen, Entfernungsmesser, Thermometer)*
- *kleine Geräte zur automatischen Abgabe bzw. Ausgabe von Produkten*
- *Kleingeräte mit eingebauten Solarzellen*

Or. de

**Änderungsantrag 160**  
**Oreste Rossi**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 4 – Nummer 5 – Überschrift**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

**5. Kleingeräte**

**5. Nicht von den Kategorien 1, 2 und 3 erfasste kleine Geräte**

Or. it

*Begründung*

*Vgl. Änderungsantrag 97 des Gemeinsamen Standpunkts des Parlaments in erster Lesung.*

## **Änderungsantrag 161**

**Andres Perello Rodriguez, Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines**

### **Standpunkt des Rates**

#### **Anhang 4 – Nummer 5**

##### *Standpunkt des Rates*

##### **5. Kleingeräte**

***Staubsauger, Teppichkehrmaschinen, Geräte zum Nähen, Leuchten, Mikrowellengeräte, Lüftungsgeräte, Bügeleisen, Toaster, elektrische Messer, Wasserkocher, Wecker, elektrische Rasierapparate, Waagen, Haar- und Körperpflegegeräte, PCs, Drucker, Taschenrechner, Telefone, Mobiltelefone, Radiogeräte, Videokameras, Videorekorder, Hi-Fi-Anlagen, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, elektrisches und elektronisches Spielzeug, Sportgeräte, Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw., Rauchmelder, Heizregler, Thermostate, elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge, medizinische Kleingeräte, kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente, kleine Produktausgabeautomaten, Kleingeräte mit eingebauten Solarzellen.***

##### *Geänderter Text*

##### **5. Kleine Geräte**

***– Kleine Geräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln (wie Toaster, Heizplatten, elektrische Messer, Wasserkocher, Tauchsieder, Schneidemaschinen, Mikrowellengeräte)***

***– kleine Reinigungsgeräte (wie Staubsauger, Teppichkehrmaschinen, Bügeleisen usw.)***

***– Ventilatoren, Lufterfrischer, Lüftungsgeräte***

***– kleine Heizgeräte (wie Heizdecken)***

***– Uhren, Armbanduhren, Wecker und sonstige Einrichtungen zur Messung der Zeit***

***– kleine Geräte zur Körperpflege (wie elektrische Rasierapparate, Zahnbürsten, Haartrockner, Massagegeräte)***

***– Kameras (wie Videokameras)***

***– Geräte der Unterhaltungselektronik***

*(wie Radiogeräte, Audioverstärker, Autoradios, DVD-Spieler, Videorekorder, Hi-Fi-Anlagen)*

*– Musikinstrumente und Musikanlagen (wie Verstärker, Endstufen, Mischpulte, Mikrofone)*

*– Spielzeug (wie Modelleisenbahnen, Modellflugzeuge usw.)*

*– kleine Sportgeräte (wie Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.)*

*– kleine Freizeitgeräte (wie Videospiele, Angel- und Golfausrüstung usw.)*

*– elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge einschließlich Gartengeräte (wie Bohrmaschinen, Sägen, Pumpen, Rasenmäher)*

*– Nähmaschinen*

*– kleine Geräte zur Erzeugung und Übertragung von Strom (wie Generatoren, Ladegeräte, unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Konverter)*

*– kleine medizinische Geräte einschließlich tiermedizinischer Geräte*

*– kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente (wie Rauchmelder, Heizregler, Thermostate, Bewegungsmelder, Überwachungsanlagen und -produkte, Fernbedienungen/Fernsteuerungen)*

*– kleine Messgeräte (wie Waagen, Anzeigeeinrichtungen, Entfernungsmesser, Thermometer)*

*– kleine Geräte zur automatischen Abgabe bzw. Ausgabe von Produkten*

*– kleine Geräte mit eingebauten Solarzellen*

Or. es

### *Begründung*

*Aufgrund der technologischen Entwicklung (insbesondere LED und organische*

*Leuchtdioden) werden Lampen und Leuchten in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst. Hersteller, Verbraucher und Betreiber von Recycling-Betrieben können nicht ohne weiteres unterscheiden, ob es sich bei einem integrierten LED um eine Lampe oder eine Leuchte handelt. Dies steht im Einklang mit der Weiterentwicklung der Technik, weshalb die Unterscheidung zwischen Lampen und Leuchten mit der Zeit verschwinden wird.*

**Änderungsantrag 162**  
**János Áder**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 4 – Nummer 5 – Überschrift**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

**5. Kleingeräte**

**5. Kleine Geräte**

Or. en

**Änderungsantrag 163**  
**János Áder**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 4 – Nummer 5 – Absatz 1**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

***Staubsauger, Teppichkehrmaschinen, Geräte zum Nähen, Leuchten, Mikrowellengeräte, Lüftungsgeräte, Bügeleisen, Toaster, elektrische Messer, Wasserkocher, Wecker, elektrische Rasierapparate, Waagen, Haar- und Körperpflegegeräte, PCs, Drucker, Taschenrechner, Telefone, Mobiltelefone, Radiogeräte, Videokameras, Videorekorder, Hi-Fi-Anlagen, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, elektrisches und elektronisches Spielzeug, Sportgeräte, Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw., Rauchmelder, Heizregler, Thermostate, elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge, medizinische Kleingeräte, kleine***

***– Kleingeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln (wie Toaster, Küchengeräte, Heizplatten, elektrische Messer, Wasserkocher, Tauchsieder, Schneidemaschinen, Mikrowellengeräte)***

**Überwachungs- und Kontrollinstrumente,  
kleine Produktausgabeautomaten,  
Kleingeräte mit eingebauten Solarzellen.**

- Kleine Reinigungsgeräte (wie Staubsauger, Teppichkehrmaschinen, Bügeleisen)**
- Ventilatoren, Lufterfrischer, Lüftungsgeräte**
- Kleine Heizgeräte (wie Heizdecken)**
- Uhren, Armbanduhren, Wecker und sonstige Geräte zur Messung der Zeit**
- Kleine Geräte zur Körperpflege (wie Rasierapparate, Zahnbürsten, Haartrockner, Massagegeräte)**
- Kameras (wie Videokameras)**
- Geräte der Unterhaltungselektronik (wie Radiogeräte, Audioverstärker, Autoradios, DVD-Spieler, Videorekorder, Hi-Fi-Anlagen)**
- Musikinstrumente und Tontechnikgeräte (wie Verstärker, Mischpulte, Kopfhörer und Lautsprecher, Mikrofone)**
- Spielzeug (wie Modelleisenbahnen, Modellflugzeuge)**
- Kleine Sportgeräte (wie Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer)**
- Kleine Freizeitgeräte (wie Videospiele, Angel- und Golfausrüstung)**
- Kleine elektrische und elektronische Werkzeuge einschließlich Gartengeräte (wie Bohrmaschinen, Sägen, Pumpen, Rasenmäher)**
- Nähmaschinen**
- Kleine Geräte zur Erzeugung und Übertragung von Strom (wie Generatoren, Ladegeräte, unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Netzteile)**
- Medizinische Kleingeräte einschließlich tiermedizinischer Geräte**
- Kleine Überwachungs- und**

**Kontrollinstrumente (wie Rauchmelder, Heizregler, Thermostate, Bewegungsmelder, Überwachungseinrichtungen und -produkte, Fernbedienungen/Fernsteuerungen)**  
– **Kleine Messgeräte (wie Waagen, Anzeigeeinrichtungen, Entfernungsmesser, Thermometer)**  
– **Kleine Geräte zur automatischen Abgabe bzw. Ausgabe von Produkten**  
– Kleingeräte mit eingebauten Solarzellen

Or. en

**Änderungsantrag 164  
Kathleen Van Brempt**

**Standpunkt des Rates  
Anhang 5 – Teil 1 – Buchstabe d**

*Standpunkt des Rates*

d) Gasentladungslampen sind zu 80 % zu recyceln.

*Geänderter Text*

d) Gasentladungslampen sind zu 80 % zu recyceln. ***Ungeachtet der Tatsache, ob die Lampen zusammen mit Leuchten eingesammelt werden oder nicht, gilt dieser Prozentsatz des Recycling für die Lampen selbst.***

Or. nl

*Begründung*

*Da die Frage erörtert wird, ob Lampen und Leuchten nicht zusammen eingesammelt werden müssen, ist eine ausdrückliche Klarstellung dahingehend notwendig, dass der Wert von 80 % auf die Lampen selbst Anwendung findet.*

**Änderungsantrag 165**  
**Julie Girling**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 6 – Absatz 1 – Einleitung**

*Standpunkt des Rates*

1. In Fällen, in denen der Besitzer eines Gegenstands behauptet, gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte und nicht Elektro- und Elektronik-Altgeräte verbringen zu wollen oder zu verbringen, verlangen die Behörden des Mitgliedstaats **bei gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt**, zur Unterscheidung zwischen gebrauchten Geräten und Altgeräten folgende Belege für diese Behauptung:

*Geänderter Text*

1. In Fällen, in denen der Besitzer eines Gegenstands behauptet, **funktionsstüchtige oder nicht funktionsstüchtige** gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte und nicht Elektro- und Elektronik-Altgeräte verbringen zu wollen oder zu verbringen, verlangen die Behörden des Mitgliedstaats zur Unterscheidung zwischen gebrauchten Geräten und Altgeräten folgende Belege für diese Behauptung:

Or. en

*Begründung*

*Kosten ausgehend von Vermutungen in Rechnung zu stellen, ohne dass die Behörden verpflichtet wären, die Wahrscheinlichkeit bzw. Richtigkeit dieser Vermutungen zu beweisen, ist unzumutbar.*

**Änderungsantrag 166**  
**Julie Girling**

**Standpunkt des Rates**  
**Anhang 6 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Standpunkt des Rates*

a) eine Kopie der Rechnung und **des** Vertrags über den Verkauf der Elektro- und Elektronikgeräte und/oder die Übertragung des Eigentums daran, aus der hervorgeht, dass die **Geräte für die direkte Wiederverwendung bestimmt und voll funktionsfähig sind**;

*Geänderter Text*

a) eine Kopie der Rechnung, **des Zollwertbelegs, der Versicherungsbelege und eines entsprechenden Vertrags – beispielsweise Garantieschein, Beleg für den Umfang der vertraglichen Leistungen oder Kundendienstvertrag** – über den Verkauf der Elektro- und Elektronikgeräte **bzw. die Betriebsabtretung** und/oder die

Übertragung des Eigentums daran, aus der hervorgeht, dass die **Verbringung des Geräts dessen ursprünglichem kommerziellen Zweck entspricht und mit dem folgenden Ziel erfolgt:**

**i) Wiederverwendung,**

**ii) Reparatur oder Überholung mit der Absicht der Wiederverwendung,**

**iii) Rücksendung im Rahmen der Gewährleistung oder**

**iv) Fehler-Ursachen-Analyse, insbesondere bei medizinischen Geräten, die im Rahmen eines gültigen Vertrags oder im Einklang mit den Vorschriften der Richtlinie 93/42/EG oder der Richtlinie 98/79/EG versandt werden, wenn eine solche Analyse nur vom Hersteller oder von in seinem Namen handelnden Dritten durchgeführt werden kann.**

Or. en

### *Begründung*

*Zoll- und Versicherungspapiere sind entscheidend, wenn es um den Nachweis geht, dass es sich bei den verbrachten Geräten nicht um Altgeräte handelt. Nicht funktionstüchtige EEG müssen unter Umständen (z. B. zur Fehleranalyse) an eine zweite Partei versandt werden; sie bleiben dabei jedoch Eigentum der ersten Partei. Es gilt also auch eine „Betriebsabtretung“ ohne „Übertragung des Eigentums“ an den Geräten zu berücksichtigen. Die Liste enthält die verschiedenen Arten von EEG, die gegebenenfalls versandt werden.*

### **Änderungsantrag 167**

**Julie Girling**

#### **Standpunkt des Rates**

#### **Anhang 6 – Absatz 1 – Buchstabe b**

##### *Standpunkt des Rates*

b) **den** Beleg einer Bewertung oder Prüfung in Form einer Kopie der Aufzeichnungen (Prüfbescheinigung, Nachweis der Funktionsfähigkeit) zu

##### *Geänderter Text*

b) **eine Beschreibung des Funktionalitätsgrads jedes einzelnen Elektro- und Elektronikgeräts der Sendung, basierend auf dem** Beleg einer

jedem Packstück innerhalb der Sendung zusammen mit einem Protokoll, das sämtliche Aufzeichnungen gemäß Nummer 3 enthält;

Bewertung oder Prüfung in Form einer Kopie der Aufzeichnungen (Prüfbescheinigung, Nachweis der Funktionsfähigkeit) zu jedem Packstück innerhalb der Sendung zusammen mit einem Protokoll, das sämtliche Aufzeichnungen gemäß Nummer 3 enthält;

Or. en

*Begründung*

*Anhand dieser Beschreibung wird klar, in welchem Zustand sich die einzelnen Packstücke befinden.*

**Änderungsantrag 168  
Kathleen Van Brempt**

**Standpunkt des Rates  
Anhang 6 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Standpunkt des Rates*

d) angemessenen Schutz vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen, insbesondere durch ausreichende Verpackung *oder* eine geeignete Verstaung der Ladung.

*Geänderter Text*

d) angemessenen Schutz vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen, insbesondere durch ausreichende Verpackung *und* eine geeignete Verstaung der Ladung.

Or. nl

*Begründung*

*Die kombinierten Bedingungen bieten eine bessere Gewähr dafür, dass es sich nicht um einen illegalen Transport von Abfällen handelt. Für Produkte, die einen bestimmten Wert haben, ist dies im schlechtesten Falle mit sehr begrenzten Kosten verbunden, da noch funktionsfähige Elektro- und Elektronikgeräte verpackt und entsprechend gestapelt werden, damit ein Anreiz geschaffen wird, Wert zu schaffen, während im Falle illegaler Ladungen zusätzliche Kosten entstehen, die man vermeiden will, um Abfälle so billig wie möglich zu dumpen.*

**Änderungsantrag 169  
Julie Girling**

**Standpunkt des Rates  
Anhang 6 – Absatz 2**

**2. Abweichend hiervon gelten Nummer 1 Buchstaben a und b und Nummer 3 nicht, wenn Elektro- und Elektronikgeräte an den Hersteller oder an in seinem Namen handelnde Dritte versandt werden, sofern durch schlüssige Unterlagen belegt wird, dass die Verbringung im Rahmen einer zwischenbetrieblichen Übergabevereinbarung erfolgt und wenn**

**a) Elektro- und Elektronikgeräte als fehlerhaft zur Instandsetzung im Rahmen der Gewährleistung mit der Absicht der Wiederverwendung zurückgesendet werden,**

**b) gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte für die gewerbliche Nutzung zur Überholung oder Reparatur im Rahmen eines gültigen Kundendienstvertrags über die Instandhaltung mit der Absicht der Wiederverwendung versendet werden oder**

**c) fehlerhafte gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte für die gewerbliche Nutzung, beispielsweise medizinische Geräte oder Teile davon, im Rahmen eines gültigen Kundendienstvertrags über die Instandhaltung zur Fehler-Ursachen-Analyse – sofern eine solche Analyse nur vom Hersteller oder von in seinem Namen handelnden Dritten durchgeführt werden kann –, versendet werden.**

**entfällt**

Or. en

*Begründung*

*Anpassung an die Änderungen an Absatz 1.*